

Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2000 bis 2002

2. Teil: Wirtschaft, Umwelt und Entwicklung*

*Leonie F. Guder***

* Der vorliegende Bericht zur "Völkerrechtlichen Praxis der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2000 bis 2002" über die Themengebiete "Wirtschaft, Umwelt und Entwicklung" ist einer von drei Teilberichten zur völkerrechtlichen Praxis. Ihm ging bereits der Beitrag von Andreas Fischer-Lescano über "Allgemeine Fragen des Völkerrechts und Individualrechte" voraus, ZaöRV 64 (2004), 195-242. Die Reihe wird durch einen weiteren Bericht zur "Friedenssicherung" abgeschlossen werden.

** LL.M. (Amsterdam), Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg.

Abkürzungen: Abl. = Amtsblatt; ABS = Access and Benefit Sharing; AEWa = Agreement on the Conservation of African-Eurasian Migratory Waterbirds; AIA = Advanced Informed Agreement; AIDS = Acquired Immune Deficiency Syndrome; AKP-Staaten = Afrikanische, karibische und pazifische Staaten; ASEM = Asia-Europe-Meeting; ATCM = Antarctic Treaty Consultative Meeting; BGBl. = Bundesgesetzblatt; BMU = Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; BMZ = Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; BnatSchG = Bundesnaturschutzgesetz; BR-Drs. = Drucksache des Bundesrates; BT-Drs. = Drucksache des Bundestages; CBD = Convention on Biological Diversity; CBSS = Council of the Baltic Sea States; CDU = Christliche Demokratische Union; CITES = Washington Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Flora and Fauna; CMS = Convention on Migratory Species; COP = Conference of Parties; COTIF = Convention concerning International Carriage by Rail; CSD = Convention on Sustainable Development; CSU = Christlich Soziale Union; CTE = Committee on Trade and Environment (WTO); DSU = Dispute Settlement Understanding; EG = Europäische Gemeinschaft(en); EL = Entwicklungsland; EPA = Europäisches Patentamt; EPÜ = Europäisches Patentübereinkommen; ESA = European Space Agency; EschG = Embryonenschutzgesetz; EU = Europäische Union; EuGH = Europäischer Gerichtshof; EURATOM = Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft; EUTELSAT = European Telecommunications Satellite Organisation; EWG = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; FAO = Food and Agriculture Organisation; FDP = Liberale Partei Deutschlands; G8 = Gruppe der Acht; GATS = General Agreement on Trade in Services; GATT = General Agreement on Tariffs and Trade; GFATM = Global Fund to Fight AIDS, Tuberculosis and Malaria; GMEF = Global Ministerial Environmental Forum; HELCOM = Helsinki Commission; HIPC = Heavily Indebted Poor Countries; HIV = Human Immunodeficiency Virus; IAEO = Internationale Atomenergie-Organisation; IKSR = Internationale Kommission zum Schutz des Rheins; ILO = International Labour Organisation; IMO = International Maritime Organisation; INMARSAT = International Mobile Satellite Organisation; IOPC Fund = International Oil Pollution Compensation Fund; IPPC = Integrated Pollution Prevention and Control; ITU = International Telecommunication Union; KOM = Europäische Kommission; LDC = Least Developed Countries; LMO = lebende modifizierte Organismen; MERCOSUL = Mercado Común do Sul; MERCOSUR = Mercado Común del Sur; NGO = Non-governmental Organisation; NUS = Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion; OECD = Organisation for Economic Co-operation and Development; OPEC = Organisation of the Petroleum Exporting Countries; OSPAR = Oslo and Paris Convention for the Protection of the Marine Environment of the North East Atlantic; PDS = Partei des Demokratischen Sozialismus; PIC-Convention = Rotterdam Convention on the Prior Informed Consent Procedure for Certain Hazardous Chemicals; POP-Convention = Stockholm Convention on Persistent

ZaöRV 64 (2004), 795-848

A. Wirtschaft	797
I. Außenwirtschaftsbeziehungen	797
1. Welthandelsorganisation	797
1.1. Dispute Settlement Understanding	797
1.2. Handelspolitische Fragen	798
2. Wirtschaftsabkommen	799
3. Internationales Kaffee-Übereinkommen	800
II. Internationaler Währungsfond und Weltbank	800
III. Geistiges Eigentum	801
1. Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)	801
2. Erklärung über die Rechte des geistigen Eigentums und die öffentliche Gesundheit (Declaration on the TRIPS Agreement and Public Health)	802
IV. Umweltschutzregeln und Sozialstandards	803
V. Zusammenarbeit der Zollverwaltung und Amtshilfe bei Steueransprüchen	803
VI. Investitionsschutz und Menschenrechte	804
VII. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	805
B. Verkehr und Telekommunikation	805
I. Informations- und Kommunikationstechnologie	805
1. Internationale Fernmeldeunion (ITU)	806
2. Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation (INMARSAT)	807
3. Europäische Fernmeldesatellitenorganisation (EUTELSAT)	807
II. Straßen-, Schienen- und Luftverkehr	808
1. Luftverkehrsabkommen	808
2. Staatsvertrag über den Betrieb des Flughafens Zürich	808
3. Schienenverkehr	809
III. Schifffahrt	810
IV. Weltraumforschung	810
C. Umwelt und nachhaltige Ressourcennutzung	812
I. Nachhaltigkeit	812
II. Schutz der Ökosysteme – Natur- und Habitatschutz	814
1. Aarhus-Konvention	814
2. Biodiversität und Artenschutz	815
2.1. Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES)	815
2.2. Übereinkommen zum Schutz wandernder wild lebender Tierarten (CMS)	816
2.3. Alpenkonvention	817
3. Klimakonventionsregime	818
4. Chemikaliensicherheit	820
5. Gewässerschutz	821
5.1. Internationale Kommission zum Schutz des Rheins	821
5.2. Internationale Frischwasserkonferenz in Bonn	822
6. Schutz der marinen Umwelt	823
6.1. Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen	824
6.2. Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Nord-Atlantiks (OSPAR-Übereinkommen)	824
6.3. Internationale Konferenz zum Schutz der Nordsee	824

Organic Pollutants; RL = Richtlinie; SIA = Sustainable Impact Assessment; SPD = Sozialdemokratische Partei Deutschlands; TACIS = Technical Assistance for the Community of Independent States; TRIPS = Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights; UN = United Nations; UN-ECE = United Nations Economic Commission for Europe; UNAIDS = United Nations Programme on HIV/AIDS; UNEP = United Nations Environment Programme; UNFCCC = UN Framework Convention on Climate Change; UNO = United Nations Organisation; USA = United States of America; USP = Umweltschutzprotokoll; UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung; VN = Vereinte Nationen; WIPO = World Intellectual Property Organisation; WSSD = World Summit on Sustainable Development; WTO = World Trade Organisation.

A. I. Außenwirtschaftsbeziehungen	797
6.4. Ostseerat (CBSS)	825
6.5. Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes	826
6.6. Wattenmeer	826
7. Antarktisregime	827
III. Nuklearhaftungsregime	828
IV. Erneuerbare Energien und Ressourceneffizienz	829
1. Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)	829
2. Europipe II	829
3. Erneuerbare Energien	830
V. Abfallwirtschaft	831
VI. Biotechnologie und Biosicherheit	832
VII. Stärkung und Reform der Kompetenzen von VN-Instrumenten: Debatte über eine Weltumweltorganisation	835
D. Entwicklungszusammenarbeit und Sozialfragen	836
I. Entwicklungszusammenarbeit	837
1. Deutsche Entwicklungszusammenarbeit	837
1.1. Entwicklungspolitische Zusammenarbeit mit afrikanischen Ländern	837
1.2. Entwicklungspolitische Zusammenarbeit mit Lateinamerika und den Staaten des karibischen Raums	838
2. Europäische Entwicklungszusammenarbeit	840
2.1. Abkommen von Cotonou	842
2.2. EU-Partnerschaftsabkommen	843
II. Entwicklungsfinanzierung	844
III. Gesundheit	845
1. Declaration of Commitment on HIV/AIDS	845
2. Genforschung	847

A. Wirtschaft

I. Außenwirtschaftsbeziehungen¹

1. Welthandelsorganisation

1.1. Dispute Settlement Understanding

Da es im Rahmen des WTO-Streitschlichtungsabkommens (DSU) während des Berichtszeitraumes zu keinem handelspolitischen Streitfall vor dem GATT-Panel oder dem Appellate Body gekommen ist, bei dem die Bundesrepublik Deutschland neben der EU als Kläger, Beklagter oder Interventionist aufgetreten wäre, nimmt vorliegender Bericht davon Abstand, auf die anhängigen Verfahren der EU vor der WTO näher einzugehen.²

¹ In diesem Kapitel wurde eine selektive Schwerpunktsetzung vorgenommen. Da der Bereich der Außenwirtschaft gänzlich der Gemeinschaftskompetenz der EU unterliegt, sei an dieser Stelle auf die Gesamtberichte über die Tätigkeit der Europäischen Union der Jahre 2000 bis 2002, jeweils Kapitel VI "Die Rolle der Union in der Welt", Abschnitt 3 – "Gemeinsame Handelspolitik" (online), verwiesen.

² Es lässt sich dennoch festhalten, dass Deutschland insgesamt besorgt auf die Entwicklungen der Handelsbeziehungen zwischen den USA und Europa reagierte. Ein zunehmender amerikanischer Unilateralismus und die Auseinandersetzungen über die Subventionierung der US-Stahlindustrie, die EU-

1.2. Handelspolitische Fragen

Im Rahmen der Dienstleistungsverhandlungen unter GATS 2000 bemühte sich die Bundesregierung um eine Ausweitung der Liberalisierungszusagen für die der deutschen Dienstleistungswirtschaft besonders wichtigen 3. GATS-Erbringungsart (kommerzielle Präsenz) und forderte mehr Rechtssicherheit für den grenzüberschreitenden elektronischen Handel.³

Aus Sicht der Bundesregierung ergänzen sich die Ziele des multilateralen Handelssystems und des Umweltschutzes. Da das Verhältnis von Freihandel und Umweltschutz, im Speziellen die Problematik multilateraler Umweltschutzabkommen, die mit Bezug auf die Bestimmungen der WTO auch handelsbeschränkende Maßnahmen gestatten, auf internationaler Ebene bisher noch keine Regelung gefunden haben, setzte sich die Bundesregierung für eine klarstellende Regelung im Rahmen der WTO ein. Ihrer Auffassung nach ist es „insbesondere wichtig, dass die rechtliche Gleichstellung von WTO-Abkommen und multilateralen Umweltschutzabkommen auch in der WTO anerkannt würden“.⁴ Handelsmaßnahmen multilateraler Umweltschutzabkommen dürften nicht diskriminierend und protektionistisch ausgestaltet sein.⁵ Die Bundesregierung warb auch dafür, dass das Vorsorgeprinzip bei Umweltbedrohungen allgemein akzeptiert und in den Regeln der WTO verankert wird.⁶ Aus Sicht der Bundesregierung gehe jedoch vom internationalen Handel keine Gefahr für die Umwelt aus, sofern entsprechende internationale und nationale Regelungen bestünden und umgesetzt würden, die möglichen Umweltbeeinträchtigungen durch den Handel entgegen wirkten. Entsprechend setze sich die Bundesregierung auch für hohe Umweltstandards in multilateralen Unternehmen ein.⁷

Importbeschränkungen für hormonbehandeltes Rindfleisch sowie die extraterritoriale US-Helms-Burton Gesetzgebung vom Juni 2001 riefen in Deutschland – aber auch bei seinen europäischen Partnern – Befürchtungen hervor, die Handelskonflikte zwischen beiden Wirtschaftspartnern könnten zu einem Handelskrieg eskalieren.

³ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU, BT-Drs. 14/6702 vom 18.07.2001, 2. Verhandlungsvorschläge für den Dienstleistungsbereich werden von der Europäischen Kommission und den EU-Mitgliedstaaten im handelspolitischen Ausschuss nach Art. 133 EG-Vertrag erörtert. Siehe auch „Verhandlungen zur Dienstleistungsliberalisierung in der WTO“, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der PDS, BT-Drs. 14/8845 vom 22.04.2002.

⁴ Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der F.D.P. „Aktuelle handelspolitische Fragen bei der Welthandelsorganisation“, BT-Drs. 14/5227 vom 07.02.2001, 9.

⁵ *Ibid.*, 10.

⁶ *Ibid.*

⁷ *Ibid.*

2. Wirtschaftsabkommen

Die Bedeutung Asiens für die EU kommt in der Asienstrategie der Europäischen Kommission⁸ wie auch in einer intensiven Konferenzdiplomatie der EU mit einzelnen asiatischen Staaten zum Ausdruck.⁹ Ein ähnliches politisches Engagement der EU ist auch im wirtschaftlichen Dialog mit den lateinamerikanischen Staaten zu finden.¹⁰

Für die Bundesrepublik Deutschland bildete bis zum Jahresende 1995 das deutsch-chinesische Abkommen über die wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 24.10.1979 die vertragliche Grundlage der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Volksrepublik China und der Bundesrepublik. Die Veränderungen der strukturellen Rahmenbedingungen in China, das Entstehen eines dezentralen Wirtschaftssektors, Chinas Beitritt zur WTO 2001 sowie Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes waren Gründe für den Abschluss eines neuen Abkommens über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, Industrie und Technik vom 30.06.2000. Der Deutsche Bundestag stimmte diesem Abkommen durch Gesetz vom 08.05.2002 zu.¹¹

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten schlossen ferner bereits im Oktober 1996 ein Rahmenübereinkommen mit der Republik Korea über den Handel und die Zusammenarbeit. Diesem stimmte der Deutsche Bundestag mit Gesetz vom 03.05.2000¹² zu. Anliegen der Vertragsparteien ist es, mit dem Abkommen die handelspolitische Zusammenarbeit untereinander zu intensivieren und die technische Kooperation miteinander auszubauen.

Die EU baute auch ihre wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den afrikanischen, karibischen und pazifischen Ländern sowie Südafrika aus.¹³ Dem vom 11.10.1999 datierenden Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Südafrika andererseits wurde durch Gesetz vom 19.12.2001 zugestimmt.¹⁴ Das Abkommen ergänzt die Einbindung Südafrikas in die vertragliche

⁸ KOM (2001) 469, Strategierahmen für eine vertiefte Partnerschaft zwischen Europa und Asien. Dieses Strategiepapier ist eine Aktualisierung der unionalen Asien-Strategie von 1994 und beinhaltet nun auch sozialpolitische Themen.

⁹ Zu nennen sind hier der Asien-Europagipfel in Seoul (20./21.10.2000), der EU-China Gipfel (05.09.2001), das Treffen der Wirtschaftsminister in Hanoi im Rahmen des Asia-Europe-Meeting (ASEM-Prozess) am 10./11.09.2001 sowie der 10. EU-Japan Gipfel am 08.12.2001 in Brüssel mit der Ausarbeitung eines gemeinsamen Aktionsplans "Shaping Our Common Future. An Action Plan for EU-Japan Cooperation".

¹⁰ Vgl. EU-Mercosur-Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen ab April 2000; Kommissionsvorschlag für einen Beschluss des Rates für ein Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit mit Mexiko im September 2000 (KOM (2000) 739); Unterzeichnung eines Freihandelsabkommens der EU mit Chile im Mai 2002.

¹¹ BGBl. 2002 II, 1022.

¹² BGBl. 2000 II, 686.

¹³ Siehe hierzu auch Teil D. I. über Entwicklungszusammenarbeit.

¹⁴ BGBl. 2001 II, 1354.

Zusammenarbeit mit den afrikanischen, karibischen und pazifischen Ländern (AKP). Es soll die Grundlagen für einen umfassenden Ausbau der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der EG und Südafrika legen.

3. Internationales Kaffee-Übereinkommen

Die Laufzeit des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1994¹⁵ endete am 30.09.1999. Einer Verlängerung der Geltungsdauer stimmte der Deutsche Bundestag durch Gesetz vom 21.06.2000 zu.¹⁶ Das Übereinkommen fördert die internationale Zusammenarbeit auf dem Kaffeesektor und reguliert Angebot und Nachfrage von Kaffee auf dem Weltmarkt. Mit dem Gesetz vom 21.06.2000 wurde die Geltungsdauer des Vertrages bis zum 30.09.2001 verlängert und eine Verhandlungsgruppe für die Neuaushandlung des Abkommens eingesetzt. Mit ihrer Zustimmung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1994 bis zum 30.09.2001 übernahm die Bundesrepublik Deutschland die Verpflichtung, mit einem ihrem Stimmenanteil entsprechenden Jahresbeitrag zum Verwaltungshaushalt der Internationalen Kaffee-Organisation beizutragen. Am 25.09.2001 unterzeichneten die EU und ihre Mitgliedstaaten dann das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 2001.¹⁷

II. Internationaler Währungsfond und Weltbank

In der Diskussion um Reformen der internationalen Finanz- und Währungsarchitektur¹⁸ vertrat die Bundesregierung die Auffassung, dass der universelle Charakter des IWF bewahrt werden müsse.¹⁹ Ein Rückzug aus dem Tätigkeitsfeld der Armutsbekämpfung und Wachstumsförderung wurde nicht gewünscht²⁰, jedoch eine klare Aufteilung der Aufgaben von IWF und Weltbank.²¹ Aus Sicht der Bun-

¹⁵ BGBl. 1996 II, 171.

¹⁶ BGBl. 2000 II, 774.

¹⁷ Abl. EG L 326 vom 11.12.2001, 0023-0039.

¹⁸ Vgl. hierzu die weitgehenden Reformvorschläge der im März 2000 vom US-Kongress eingesetzten "Meltzer-Kommission".

¹⁹ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU, "Initiativen für eine internationale Währungs- und Finanzarchitektur", BT-Drs. 14/6369 vom 18.06.2001, 6.

²⁰ Regierungserklärung zur Entwicklungspolitik "Frieden braucht Entwicklung", Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Heidemarie Wiecek-Zeul am 19.05.2000 im Deutschen Bundestag, <<http://www.bmz.de/presse/reden/rede2000051901.html>> (zuletzt besucht am 27.07.2004).

²¹ Deutsche Bundesbank, Monatsbericht, September 2000, 22. Das Bundesfinanzministerium besitzt die Kompetenz für die deutsche Währungspolitik und besitzt die Weisungsbefugnis für den deutschen Exekutivdirektor im IWF, der abwechselnd von Bundesfinanzministerium und Bundesbank gestellt wird. Die Bundesbank akzentuiert die Aufgabenteilung zwischen IWF und Weltbank stärker, als dies von der Bundesregierung getan wurde. Siehe auch Diskussionsbeitrag Nr. 24 der KfW Entwicklungsbank, Internationale Finanzmärkte Aspekte der aktuellen Reformdiskussion, Mai 2000.

desregierung soll dem IWF bei der Bewältigung von Finanzkrisen nur eine katalytische Rolle zukommen.

Die Bundesrepublik Deutschland setzte sich weiterhin – wie bereits auf dem Kölner Wirtschaftsgipfel 1999 – nachdrücklich für eine Beteiligung des Privatsektors an der Lösung internationaler Verschuldungskrisen ein (sog. “*bail in*”).²² Auch die Einführung und Verbreitung von Mehrheitsklauseln, sog. “*Collective Action Clauses*” (CAC), in internationalen Anleihen vor allem für Schwellenländer wird von ihr unterstützt.²³

III. Geistiges Eigentum

1. Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)

Durch Gesetz vom 11.02.2002 wurde dem Markenrechtsvertrag (Trademark Law Treaty) der Weltorganisation für geistiges Eigentum vom 27.10.1994 zugestimmt.²⁴ Der Vertrag dient der Vereinheitlichung der Verfahrensbedingungen zur Anmeldung einer Marke in den einzelnen Mitgliedstaaten. Materielle Regelungen finden sich in dem Vertrag nur vereinzelt.

Der noch nicht in Kraft getretene Patentrechtsvertrag²⁵ vom 01.06.2000 wurde von der Bundesrepublik Deutschland zwar am 29.05.2001 unterzeichnet, bisher jedoch nicht ratifiziert.

Deutschland unterzeichnete ferner am 17.10.2000 das Übereinkommen vom selbigen Tag über die Anwendung des Art. 65 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente, demgemäß die Vertragsparteien auf die von Art. 65 geforderte Übersetzung der Patentschrift verzichten.²⁶ Ziel des neuen Vertrages ist es, das Verfahren zur Erlangung und Aufrechterhaltung von Patenten vor nationalen und regionalen Patentbehörden weltweit zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Im Rahmen des europäischen Patentsystems verspricht das Übereinkommen Erleichterungen für den Patentanmelder. Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf die Einreichung von Übersetzungen europäischer Patente in ihre Landessprache zu verzichten. Für die Praxis bedeutet dies, dass Inhaber europäischer Patente künftig keine Übersetzungen der europäischen Patentschrift vorlegen müssen, wenn das Patent für dem Londoner Übereinkommen angehörende EPÜ-Vertragsstaaten er-

²² Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU (Anm. 19), 7; Deutsche Bundesbank, Monatsbericht, Dezember 1999, 33-50.

²³ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU, (Anm. 19), 7. CAC sind Umschuldungsklauseln, mit deren Hilfe im Krisenfall nach Mehrheitsbeschluss der Gläubigerversammlung eine temporäre Aufgabe oder Beschränkung der Gläubigerrechte, insbesondere Zinsermäßigung oder Stundung des Schuldendienstes, ermöglicht werden.

²⁴ BGBl. 2002 II, 174.

²⁵ Patentrechtsvertrag in engl. Fassung: <<http://www.wipo.int/clea/docs/en/wo/wo038en.htm>> (zuletzt besucht am 26.07.2004).

²⁶ BR-Drs. 566/03, 7 f.

teilt ist, in denen eine der EPA-Sprachen Amtssprache ist. Wo dies nicht der Fall ist, muss der Anmelder eine vollständige Übersetzung der Patentschrift in die Landessprache nur vorlegen, wenn das Patent nicht in der von dem betreffenden Staat bestimmten EPA-Sprache vorliegt.²⁷

2. Erklärung über die Rechte des geistigen Eigentums und die öffentliche Gesundheit (Declaration on the TRIPS Agreement and Public Health)²⁸

Während der WTO-Ministerkonferenz in Doha (09.-14.11.2001) erklärten die Minister am 14.11.2001 "that the TRIPS Agreement should be interpreted and implemented in a manner supportive of WTO Member's rights to protect public health and, in particular, to promote access to medicines for all".²⁹

Mit diesem Beschluss wurde erstmals von der WTO das Verhältnis zwischen der öffentlichen Gesundheit und dem Schutz des geistigen Eigentums beleuchtet. Den Mitgliedstaaten wird zugestanden, Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zu treffen, ohne dabei in Konflikt mit dem TRIPS-Übereinkommen zu geraten. Vor dem Hintergrund des Mangels an technischen Mitteln, aufgrund dessen viele Entwicklungsländer nicht in der Lage sind, Art. 31 TRIPS über die Zwangslizensierung für sich nutzbar zu machen, forderten die Minister in Paragraph 6 der Erklärung den TRIPS-Rat dazu auf, "to find an expeditious solution to the problem faced by countries with insufficient or no adequate pharmaceutical production capacity in making effective use of the compulsory licensing provisions of the TRIPS Agreement".³⁰ Zudem stellte die Erklärung fest, dass das TRIPS-Übereinkommen die Regelung der internationalen Erschöpfung und damit die Frage der Parallelimporte den Mitgliedstaaten vorbehält.³¹

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten begrüßten die Erklärung: "The EU is of the opinion that the Declaration strikes the right balance between the interests of all interested parties. It is fully in line with the spirit of the Doha Ministerial Declaration to place the needs and interests of developing and least developed countries at the heart of the further work programme of the WTO. The EU has always been a strong advocate of this approach and is fully committed to work towards these objectives.

However, the EU regrets that WTO Members did not give a favourable response to the suggestions made by the EU that, when medicines are exported to developing countries at extremely low prices, which may barely cover the cost production,

²⁷ Denkschrift zum Übereinkommen vom 17.10.2000 über die Anwendung des Art. 65 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente. <<http://www.bmj.bund.de/media/archive/236.pdf>> (zuletzt besucht am 27.07.2004).

²⁸ WT/MIN(01)/DEC/W/2, 14.11.2001. <http://www.wto.org/english/thewto_e/minist_e/min01_e/mindecl_trips_e.pdf> (zuletzt besucht am 17.05.2004).

²⁹ Doha Declaration on the TRIPS Agreement and Public Health, para. 4.

³⁰ *Ibid.*, para. 6.

³¹ *Ibid.*, para. 5 (d).

Members should adopt measures to avoid exportation of these products from the markets for which they were intended.”³²

IV. Umweltschutzregeln und Sozialstandards

1999 erteilte die EU auf deutsche Initiative hin erstmals einen Auftrag zur Abschätzung der Wirkung von Handelsliberalisierungen auf die Bereiche Umwelt, Soziales, Beschäftigung und Entwicklung (Sustainable Impact Assessments – SIA). Das BMU ließ verlautbaren, dass eine Integration von Umweltaspekten in das internationale Handelsregime gefördert werde und auch nicht-staatliche Initiativen der Folgenabschätzung finanziell unterstützt würden.³³ Die Durchführung von Folgenabschätzungen ist international umstritten. Bei den vorbereitenden Sitzungen zur 8. Sitzung der VN-Kommission für nachhaltige Entwicklung (CSD) im Februar 2000 sowie im Ausschuss für Handel und Umwelt der WTO (CTE) im März 2000 hatten sich insbesondere die Entwicklungsländer ablehnend gegenüber einer Einführung von SIAs geäußert.

V. Zusammenarbeit der Zollverwaltung und Amtshilfe bei Steueransprüchen

Die stetige Zunahme von internationaler und grenzüberschreitender Kriminalität und der Wegfall der Zollgrenzen innerhalb des EU-Schengen-Raums erforderten eine Neuregelung des Übereinkommens von Neapel über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen in Europa von 1967.

Das (Neapel II-)Übereinkommen der EU-Mitgliedstaaten über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen vom 18.12.1997 sollte die Zusammenarbeit der europäischen Zollverwaltungen nicht nur effektivieren, sondern auch vertiefen und erweitern und dabei auch die zuvor mit den Staaten Mittel- und Osteuropas geschlossenen Zollunterstützungsverträge berücksichtigen. Die Regelungen über die Zusammenarbeit bei der Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung des Schmuggels gehen zum Teil über den Stand der Zusammenarbeit des ursprünglichen Neapel-Abkommens hinaus. Dem Übereinkommen vom 18.12.1997 stimmte der Deutsche Bundestag mit Gesetz vom 03.06.2002 zu.³⁴

Das deutsch-niederländische Abkommen über die gegenseitige Amtshilfe bei der Beitreibung von Steueransprüchen und der Bekanntgabe von Schriftstücken vom

³² “WTO Ministerial Declaration on the TRIPS Agreement and Public Health – the Issues at Stake”, Explanatory Note, Brüssel, 11.12.2001. <<http://europa.eu.int/comm/trade/csc/wtotrips.htm>> (zuletzt besucht am 17.05.2004).

³³ Abschätzung der Wirkungen der Handelsliberalisierung auf die nachhaltige Entwicklung, Umwelt 5/2000, 239 f.

³⁴ BGBl. 2002 II, 1387.

21.05.1999 trat am 04.01.2001³⁵ in Kraft. Das Abkommen schafft eine Grundlage für eine umfassende Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken und bei der Beitreibung von Steuern und steuerlichen Nebenleistungen.

VI. Investitionsschutz und Menschenrechte

Zugunsten eines größeren Rechtsschutzes deutscher Auslandsinvestitionen in China und mit dem Ziel, "durch das bessere Verständnis der jeweiligen Traditionen und Kultur einen gemeinsamen Beitrag zur Durchsetzung von rechtsstaatlichem Denken und Handeln zu leisten, das eine Respektierung der Menschenrechte einschließt, sowie aufgrund der Unteilbarkeit des Rechtsstaats die Reformen in der VR China zu begleiten"³⁶ unterzeichneten der Minister des Rechtsamtes beim Staatsrat der VR China Yang Jingyu und die Bundesministerin der Justiz, Herta Däubler-Gmelin, am 30.06.2000 die "Deutsch-Chinesische Vereinbarung zu dem Austausch und der Zusammenarbeit im Rechtsbereich". Damit wurde die rechtliche Grundlage für den Ausbau und die Intensivierung der gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiet des Rechts geschaffen. Nach der Vereinbarung soll der Dialog über den Aufbau des Rechtsstaats im "Geist des Prinzips der Gleichberechtigung, der gegenseitigen Achtung und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit"³⁷ geführt werden.

Die Vereinbarung sieht vor, dass beide Seiten im Ergebnis ihrer Zusammenarbeit gewährleisten wollen, dass "das Volk umfangreiche Rechte und Freiheiten nach dem Gesetz genießt, dass die Menschenrechte respektiert und garantiert und alles staatliche Handeln gesetzmäßig durchgeführt werden"³⁸. Diese Formulierung trägt dem deutschen Standpunkt Rechnung, dass die rechtlichen Grundlagen für die weitere wirtschaftliche Entwicklung Chinas nicht von den grundlegenden Rechten der Bürger, Achtung der Menschenrechte, Informations- und Meinungsfreiheit und Rechtsstaatlichkeit des Verwaltungshandelns abzutrennen sind. So wird die marktwirtschaftlich ausgerichtete Rechtsberatung mit Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte verbunden. Die Vereinbarung stellt ausdrücklich heraus, dass sich die Zusammenarbeit zunächst auf die genannten Rechtsgebiete erstreckt, im Verlauf des Dialogs jedoch eine "schrittweise Erweiterung" möglich ist. Auf der Grundlage dieser Ver-

³⁵ BGBl. 2001 II, 2.

³⁶ Deutsch-chinesischer Rechtsstaatsdialog, Regierung online vom 31.10.2001, <<http://www.bundesregierung.de/artikel-,413.61474/Deutsch-chinesischer-Rechtssta.htm>> (zuletzt besucht am 27.07.2004).

³⁷ § 1 der Deutsch-Chinesischen Vereinbarung. Die Deutsch-Chinesische Vereinbarung zu dem Austausch und der Zusammenarbeit im Rechtsbereich liegt elektronisch unter <<http://www.bundesregierung.de/artikel-,413.61481/Deutsch-Chinesische-Vereinbaru.htm>> (zuletzt besucht am 27.07.2004) vor.

³⁸ § 2, Deutsch-Chinesische Vereinbarung.

einbarung werden seither zwischen beiden Seiten alle zwei Jahre gemeinsame Implementierungsprogramme ausgearbeitet.

VII. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Die Regierungen der OECD-Mitgliedstaaten sowie Argentinien, Brasilien und Chile unterzeichneten im Juni 2000 eine Neufassung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen von 1976. Sie stellen Empfehlungen der Regierungen für ein verantwortungsvolles und dem geltenden Recht entsprechendes unternehmerisches Verhalten bei Auslandsaktivitäten dar. Während der Verhandlungen trat die Bundesregierung für eine vollständige Übernahme der Grundsätze der Kernübereinkommen der ILO in die neuen OECD-Leitsätze ein. Ergänzend zu den bereits in den Leitsätzen von 1976 enthaltenen Prinzipien der Vereinigungs- und Vertragsfreiheit und dem Diskriminierungsverbot hinsichtlich Beschäftigung und Beruf forderte die Bundesregierung, das Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit neu aufzunehmen. Eine entsprechende Bestimmung sollte nach ihrer Ansicht im Sinne der ILO-Erklärung vom 18.06.1998 formuliert werden. Die Bundesregierung unterstützte den Vorschlag, die Beachtung der Menschenrechte gemäß der Allgemeinen Erklärung der Vereinten Nationen als neues Element in die Leitsätze zu integrieren. Zudem setzte sie sich für eine Verstärkung des Umweltkapitels ein und unterstützte die Forderung nach Entwicklung und Umsetzung von Umweltmanagementsystemen in Unternehmen. Auch die Berücksichtigung von Vorsorge- und Verursacherprinzip waren ihr ein Anliegen.³⁹

B. Verkehr und Telekommunikation

I. Informations- und Kommunikationstechnologie

Das am 23.11.2001 vom Europarat in Budapest zur Unterzeichnung ausgelegte Übereinkommen über Datennetzkriminalität⁴⁰ (Convention on Cybercrime) wurde am gleichen Tag von Deutschland unterzeichnet, jedoch bis heute nicht ratifiziert. Das Übereinkommen ist die erste internationale Vereinbarung über mittels Internet oder sonstiger Computernetze begangene Straftaten. Es betrifft vor allem Verletzungen des Urheberrechts, Betrug per Computer, Kinderpornographie und Angriffe gegen die Sicherheit von elektronischen Netzen. Das Übereinkommen enthält auch eine Reihe von Ermächtigungen und Verfahrensvorschriften wie etwa

³⁹ "Zu den Verhandlungen über die Revision der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen", Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Lötzer, Wolf, Hübner, Gysi und der Fraktion der PDS, BT-Drs. 14/2403 vom 10.12.1999, 2 u. 4.

⁴⁰ <<http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Html/185.htm>> (zuletzt besucht am 17.05.2004).

zur Suche in Computernetzen und zum Abfangen von Nachrichten. Hauptzweck ist laut der Präambel des Übereinkommens die Verfolgung einer gemeinsamen Strafrechtspolitik zum Schutz der Gesellschaft vor Straftaten per Computer (sog. *cybercrimes*), und zwar insbesondere durch entsprechende gesetzliche Regelungen, und die Förderung internationaler Zusammenarbeit. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist das Übereinkommen nicht in Kraft getreten.

1. Internationale Fernmeldeunion (ITU)

Im Bereich von Post und Telekommunikation sprach sich Deutschland bei der Konferenz der Generalbevollmächtigten (Plenipotentiary Conference) in Marrakesch im September 2002 erneut für die Notwendigkeit einer verstärkten Teilhabe und eines Mitspracherechts privater Akteure im Telekommunikationsbereich aus und unterstrich den dahin gehenden Reformbedarf der ITU. Ein Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft und Technologie äußerte sich in einer Regierungserklärung bei der Eröffnungssitzung der Plenipotentiary Conference in Marrakesch am 23.09.2002 in diesem Zusammenhang wie folgt: "Governments must be willing to abandon some of their traditionally dominate roles, particularly in the standardization sector, and to allow the manufacturers of telecommunication equipment, network operators, and service providers to participate to a greater extent in decision making. Germany therefore supported all such proposals to the ITU's Working Group on Reform."⁴¹

Nach deutscher Ansicht fällt aufgrund seiner herausragenden Bedeutung auch das Internet in den zukünftigen Wirkungsbereich der ITU. Da es einen wichtigen Bestandteil der nationalen Infrastruktur darstelle, müssten die Staaten nicht nur nicht-diskriminierenden Zugang zu Internetdienstleistungen für Bürger und Firmen gewährleisten, sondern seien in diesem Zusammenhang auch für die Sicherheit und Stabilität des Netzwerkes und den Schutz von Eigentumsrechten und persönlichen Daten verantwortlich.⁴²

Den Änderungsurkunden vom 06.11.1998 zur Konstitution und zur Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 22.12.1992 wurde durch Gesetz vom 27.04.2001 zugestimmt.⁴³

⁴¹ Policy statement Germany: <<http://www.itu.int/plenipotentiary/policystatements/texts/germany.html>> (zuletzt besucht am 17.05.2004).

⁴² *Ibid.*

⁴³ BGBl. 2001 II, 365; i.K. seit 07.05.2001. Die Konstitution und die Konvention der Internationalen Fernmeldeunion, die im Dezember 1992 in Genf beschlossen, 1994 in Kyoto und 1998 in Minneapolis geändert wurden, regeln weltweit die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Telekommunikation und legen den für die internationalen Telekommunikationsdienste notwendigen Rahmen fest. Am 06.11.1998 hatten die Mitgliedstaaten der Internationalen Fernmeldeunion in Minneapolis eine Reihe von Änderungen der Konstitution und der Konvention beschlossen.

2. Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation (INMARSAT)

Dem Übereinkommen vom 24.04.1998 zur Änderung des Übereinkommens vom 03.09.1976 über die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation (INMARSAT-Übereinkommen) wurde durch Gesetz vom 17.03.2000 zugestimmt.⁴⁴ Mit ihm wurden die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Privatisierung geschaffen.⁴⁵

3. Europäische Fernmeldesatellitenorganisation (EUTELSAT)

Im Zuge der weltweiten Liberalisierung und zunehmenden Wettbewerbsorientierung des Telekommunikationsmarktes haben die Vertragsstaaten der Regierungsorganisation EUTELSAT eine weitgehend geänderte Fassung des Gründungsabkommens beschlossen. Die betrieblichen Aufgaben der Organisation, die für die Errichtung und den Betrieb eines Satellitensystems, für Telefondienste, Datenübertragung, Rundfunk, Fernsehen und Multimediadienste zuständig war, wurden auf das neu gegründete privatrechtliche Unternehmen Eutelsat S.A. übertragen.⁴⁶ Aufgabe der Regierungsorganisation EUTELSAT ist es künftig nur noch, im Rahmen der Aufsicht über das privatrechtliche Unternehmen die Einhaltung einiger gemeinwohlorientierter Grundsätze zu gewährleisten. Zu ihren Universaldienstleistungsverpflichtungen gehört beispielsweise die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Zugangs zum System.⁴⁷

Dieser Reform stimmte der Deutsche Bundestag durch das Gesetz zu den Änderungen vom 20.05.1999 des Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation "EUTELSAT" vom 23.04.2002 zu.⁴⁸

Dem Protokoll vom 09.09.1998 zur Änderung des Europäischen Übereinkommens vom 05.05.1989 über das grenzüberschreitende Fernsehen wurde durch Gesetz vom 01.09.2000 zugestimmt.⁴⁹ Das Protokoll passt das genannte Übereinkommen weitestgehend an die im Jahre 1997 geänderte EG-Fernsehrichtlinie 97/36/EG⁵⁰ an.

⁴⁴ BGBl. 2000 II, 558.

⁴⁵ Vgl. Karen Raible, Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1998 <http://www.mpil.de/de/Prax1998/pr98_9.cfm> (zuletzt besucht am 12.08.2004).

⁴⁶ Art. II b) i) des Geänderten EUTELSAT-Übereinkommens, BGBl. 2002 II, 903 f.

⁴⁷ Art. III des Geänderten EUTELSAT-Übereinkommens, BGBl. 2002 II, 903 f.

⁴⁸ BGBl. 2002 II, 902.

⁴⁹ BGBl. 2000 II, 1090.

⁵⁰ Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.06.1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität.

II. Straßen-, Schienen- und Luftverkehr

1. Luftverkehrsabkommen

Im Berichtszeitraum wurden eine Vielzahl von Luftverkehrsabkommen geschlossen bzw. bereits bestehende Vereinbarungen modifiziert. Neue Sicherheitsstandards und -normen hatten die Modifikation der bestehenden Abkommen notwendig gemacht.

Durch Gesetze jeweils vom 16.03.2000 wurde den Abkommen mit Armenien⁵¹, Belarus⁵², Südafrika⁵³, Tschechien⁵⁴ und der Mongolei⁵⁵ zugestimmt. Die bereits bestehenden Luftverkehrsabkommen mit Neuseeland⁵⁶ und den Vereinigten Arabischen Emiraten⁵⁷ wurden durch diese Gesetze um neue Verpflichtungen bezüglich der Luftverkehrssicherheit ergänzt. Im Jahr 2001 traten weitere Abkommen mit der Republik Aserbaidschan, der Republik Moldau, Panama und Estland in Kraft.⁵⁸ Die Zustimmung zu dem Abkommen mit Kap Verde vom 19.06.2001 erfolgte erst am 26.06.2002.⁵⁹

Durch ein einheitliches Gesetz vom 22.05.2002⁶⁰ stimmte der Deutsche Bundestag außerdem den Änderungsprotokollen zu den bestehenden Abkommen mit Malta und Katar zu. Um entsprechende Protokolle wurden auch die Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Lettland⁶¹ und zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Bahrain⁶² ergänzt. Sie traten mit Gesetz vom 26.06.2002 in Kraft.

2. Staatsvertrag über den Betrieb des Flughafens Zürich

Die seit 1984 bestehende bilaterale Verwaltungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland für An- und Abflüge zum/vom Flughafen Zürich über deutsches Hoheitsgebiet wurde vom deutschen Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen am 22.05.2000 gekündigt, um ab Juni 2001 eine neue Regelung für die Nutzung des deutschen Luftraumes, die ein Nacht- und Wochenendflugverbot sowie Kapazitätsbeschränkungen einführt, in Kraft zu setzen. Die

⁵¹ BGBl. 2000 II, 497.

⁵² BGBl. 2000 II, 508.

⁵³ BGBl. 2000 II, 534.

⁵⁴ BGBl. 2000 II, 544.

⁵⁵ BGBl. 2000 II, 520.

⁵⁶ BGBl. 2000 II, 531.

⁵⁷ BGBl. 2000 II, 494.

⁵⁸ BGBl. 2001 II, 622; BGBl. 2001 II, 635; BGBl. 2001 II, 874; BGBl. 2001 II, 886.

⁵⁹ BGBl. 2002 II, 1545.

⁶⁰ BGBl. 2002 II, 1151.

⁶¹ BGBl. 2002 II, 1542.

⁶² BGBl. 2002 II, 1556.

Beschränkung der Schweizer Überflugsrechte aus Lärmschutzgründen stellte die im europäisch-schweizerischen⁶³ und in internationalen Luftverkehrsabkommen⁶⁴ gewährten Verkehrsrechte in Frage. Die Bundesrepublik Deutschland und die Schweizer Eidgenossenschaft sind Mitglieder des Abkommens von Chicago über die Internationale Zivilluftfahrt von 1944 und der gleichzeitig abgeschlossenen sogenannten Transit-Vereinbarung, die das Recht auf Überflug ohne Landung, die sogenannte erste Freiheit, garantiert.

Eine staatsvertragliche Regelung zur Lösung der Überflugsrechte wurde am 18.10.2001 in Bern unterzeichnet. Am 30.01.2002 beschloss die Bundesregierung daraufhin einen Gesetzentwurf zum deutsch-schweizerischen Staatsvertrag.⁶⁵ Der Vertrag wurde jedoch von Schweizer Seite nicht ratifiziert, da sich der Schweizer Nationalrat in seiner Sitzung vom 19.06.2002 mehrheitlich gegen ihn aussprach. Das deutsche Luftfahrt-Bundesamt erließ daraufhin per einseitiger Rechtsverordnung Anpassungen der Flugrouten und Flugzeitbeschränkungen zu Lärmschutzzwecken, gegen die die Swiss International Air Lines und die Unique Flughafen Zürich AG am 30.09.2002 Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg erhoben. Die Klägerinnen machten u.a. völkervertragsrechtliche Ansprüche geltend.⁶⁶

3. Schienenverkehr

Durch Gesetz vom 24.08.2002⁶⁷ stimmte der Deutsche Bundestag dem Protokoll vom 03.06.1999⁶⁸ – in der Fassung von Vilnius – betreffend die Änderungen des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 09.05.1980 zu. Das Protokoll wurde am 02.09.2002 als Anlage⁶⁹ zu dem Gesetz vom 24.08.2002 verkündet. Das Übereinkommen in der Fassung des Änderungsprotokolls ist bisher jedoch noch nicht in Kraft getreten.

⁶³ Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr vom 21.6.1999.

⁶⁴ Chicagoer Abkommen, BGBl. 1956 II, 411 sowie Transit-Vereinbarung, BGBl. 1956 II, 442.

⁶⁵ "Bundesregierung beschließt Gesetzentwurf zum deutsch-schweizerischen Staatsvertrag über den Flughafen Zürich", Pressemitteilung vom 30.01.2002, Nr. 027/02 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

⁶⁶ Über die Klage entschied am 24.01.2003 der 8. Senat des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Az: 8 S 2224/02). Siehe <<http://www.baden-wuerttemberg.de/sixcms/detail.php?id=31330>> (zuletzt besucht am 30.07.2004); <<http://www.baden-wuerttemberg.de/sixcms/detail.php?id=32921>> (zuletzt besucht am 30.07.2004).

⁶⁷ BGBl. 2002 II, 2140.

⁶⁸ BGBl. 2002 II, 2142.

⁶⁹ BGBl. 2002 II, 2149.

III. Schifffahrt

Im Berichtszeitraum schloss die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sowohl mit der Regierung der Arabischen Republik Ägypten⁷⁰ als auch mit der Republik Südafrika⁷¹ und der Republik Singapur⁷² Abkommen über gegenseitige Schifffahrtsbeziehungen. Alle Abkommen beruhen auf dem Prinzip der Nichtdiskriminierung und der Gleichberechtigung der Schiffe im gegenseitigen Seeverkehr und gewähren Inländergleichbehandlung für die Benutzung der Häfen. Die deutschen Seeverkehrsbeziehungen zu Ägypten und Singapur waren bis dahin nicht vertraglich geregelt.

Bereits 1996 wurden die geltenden Haftungshöchstbeträge des Londoner Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen angehoben. Dem Änderungsprotokoll von 1996 wurde durch Gesetz vom 27.06.2000 zugestimmt.⁷³

Anlässlich des Jubiläums des "Bonner Abkommens"⁷⁴ wurde am 21.09.2000 in Basel eine neue zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Raum Oberrhein unterzeichnet. Die Basler Vereinbarung stärkt die Rolle der Oberrheinkonferenz und bestätigt die Funktion der Regierungskommission als Vermittlerin bei den nationalen Regierungen in Fragen, die nicht auf regionaler Ebene gelöst werden können. Die Vereinbarung erweitert das Mandatsgebiet von Regierungskommission und Oberrheinkonferenz. Sie ist seit dem 01.06.2001 in Kraft.

IV. Weltraumforschung

Im Rahmen der ESA-Ministerratskonferenz am 11./12.05.1999 in Brüssel wurden auf deutsche Initiative hin die Grundlagen für eine stärkere Beteiligung der Wirtschaft an der Weltraumforschung geschaffen und die "*Public Private Partner-*

⁷⁰ Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über ihre gegenseitigen Seeschifffahrtsbeziehungen vom 05.11.1998. Dem Abkommen wurde durch Gesetz vom 11.04.2000 zugestimmt, BGBl. 2000 II, 598.

⁷¹ Abkommen vom 10.03.1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Südafrika über die Seeschifffahrt. Zustimmung durch Gesetz vom 29.01.2001, BGBl. 2001 II, 42.

⁷² Abkommen vom 15.06.2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Singapur über die Seeschifffahrt. Zugestimmt durch Gesetz vom 27.05.2002, BGBl. 2002 II, 1190.

⁷³ BGBl. 2000 II, 790.

⁷⁴ Staatsvertrag von 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und des Schweizerischen Bundesrates über die Bildung einer Kommission zur Prüfung und Lösung von nachbarschaftlichen Fragen.

ships”⁷⁵ in die europäische Raumfahrt eingeführt.⁷⁶ Im November 2000 verabschiedeten die EU-Forschungsminister und der Rat der Europäischen Raumfahrtagentur ESA in Brüssel eine Entschließung zu einer gemeinsamen Raumfahrtstrategie (ESS).⁷⁷

Der Parlamentarische Staatssekretär, Wolf-Michael Catenhusen, führte hierzu während des EU-Forschungsrates in Brüssel aus: “Mit der ESS tritt die Nutzung der Raumfahrt in Europa in eine neue Phase. Es kommt darauf an, jetzt vor allem eine neue Infrastruktur aufzubauen und nicht weiter nur isoliert Technologien zu entwickeln. Um uns im weltweiten Wettbewerb zu behaupten, muss Europa über eine technologische Grundlage und die operationelle Infrastruktur verfügen. Wir unterstützen deswegen die Konzentration auf konkrete Anwendungsfelder wie Telekommunikation, das autonome Satelliten-Navigationssystem GALLILEO und ein globales Monitoring für Überwachung und Schutz der Umwelt.”⁷⁸

Deutschland erwartet von dieser erweiterten europäischen Zusammenarbeit eine Stärkung der europäischen Raumfahrtindustrie, eine effektivere Nutzung der Raumfahrt für die Erfüllung staatlicher und gesellschaftlicher Aufgaben sowie eine Sicherung der starken Position Europas in der Wissenschaft.⁷⁹

Wie der französische EU-Vertreter Philippe Bossière im Namen der Europäischen Union am 21.03.2001 während der Sitzung des UN-Special Political and Decolonization Committee zum Thema der internationalen Kooperation und der friedlichen Nutzung des Weltraums ausführte, vertritt die EU die Ansicht, “that space activities must be carried out in line with two fundamental principles, namely that space technology must promote social, economic and cultural development as well as the protection of the terrestrial and spatial environment and that access to outer space must be regulated on an equitable basis in the light of the real needs of the developing countries. [...] The European Space Agency had accordingly developed three principles, namely the provision of free access to outer space as part of the common heritage of mankind, the creation of conditions for unim-

⁷⁵ Auch in anderen Bereichen, z.B. dem der Entwicklungsfinanzierung, vertritt die EU die Ansicht, *Public Private Partnerships* im Interesse der zu erreichenden Ziele an den politischen Prozessen zu beteiligen: “Fortunately, the question of global partnerships is not confined to development financing. The European union believes that in order to achieve the aims set out in the Charter of the United Nations, in particular ‘solving international problems of an economic, social, cultural, or humanitarian character’ and ‘promoting and encouraging respect for human rights and for fundamental freedoms for all without distinction’, it is essential to enhance cooperation not only between Member States but also between the Organization and the private sector, which is closely involved in all these issues.” Stéphane De Loecker (Belgium) on behalf of the European Union at 37th plenary meeting, 05.11.2001, GA 56th session, A/56/PV.37, 9.

⁷⁶ Siehe hierzu Silja Vöneky/Markus Rau, *Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1999*, Kap. VI., Luft- und Weltraumrecht. <http://www.mpil.de/de/Prax1999/pr99_cfm> (zuletzt besucht am 31.08.2004).

⁷⁷ Pressemitteilung 175/2000 des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 16.11.2000. “Gemeinsame Raumfahrtstrategie und weitere Schritte zu einem einheitlichen Forschungsraum in Europa”, <<http://www.bmbf.de/press/255.php>> (zuletzt besucht am 06.08.2004).

⁷⁸ *Ibid.*

⁷⁹ *Ibid.*

peded observation of the universe by astrophysicists and the use of outer space with due regard to human rights and fundamental freedoms.”⁸⁰

C. Umwelt und nachhaltige Ressourcennutzung

I. Nachhaltigkeit

Als deutscher Beitrag zum Weltgipfel für Nachhaltige Entwicklung in Johannesburg (WSSD) wurde am 17.04.2002 vom Bundeskabinett die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie beschlossen.⁸¹ Bereits im Juni 2001 einigte sich der Europäische Rat auf seinem Treffen in Göteborg auf eine europäische Strategie für eine nachhaltige Entwicklung mit Schwerpunkt in den Bereichen Klimaveränderung, Verkehr, öffentliche Gesundheit und natürliche Ressourcen.⁸² In den Schlussfolgerungen des Ratsvorsitzenden wurde postuliert, dass “die Union [...] danach streb(e), die nachhaltige Entwicklung zu einem Ziel in der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit und in allen internationalen Organisationsinstitutionen und spezialisierten Einrichtungen zu machen. Insbesondere sollte sich die EU für Fragen des globalen Umweltmanagements einsetzen und gewährleisten, dass Handels- und Umweltpolitik sich gegenseitig unterstützen.”⁸³ Auch die europäische Strategie wurde als Beitrag und Teil der Vorbereitungen der EU für den Weltgipfel für Nachhaltige Entwicklung verstanden. In ihr kommt auch die Absicht der EU-Mitgliedstaaten zum Ausdruck, auf dem Gipfel in Johannesburg (WSSD) einen Beitrag zur globalen

⁸⁰ Philippe Bossière (Frankreich) im Namen der Europäischen Union, A/C.4/55/SR.12, 4.

⁸¹ In ihr werden für den nationalen Bereich Generationengerechtigkeit, Lebensqualität, Sozialer Zusammenhalt und Internationale Verantwortung als Maßstab für ein nachhaltiges politisches und gesellschaftliches Handeln festgeschrieben und 21 Indikatoren als Gradmesser für Nachhaltigkeit eingeführt. Siehe auch Regierungserklärung von Bundeskanzler Gerhard Schröder zur Zukunftssicherheit durch Nachhaltigkeit vom 16.05.2002.

⁸² In den Schlussfolgerungen des Vorsitizes heißt es in Paragraph 27 mit Bezug auf die Umweltprioritäten für Nachhaltigkeit: “Aufbauend auf die Mitteilungen der Kommission über nachhaltige Entwicklung, dem 6. Umweltaktionsprogramm und den Sektorstrategien für die Einbeziehung der Umweltdimension hat der Europäische Rat in einem ersten Schritt eine Reihe von Zielen und Maßnahmen ausgewählt, die als allgemeine Anhaltspunkte für die künftige Politikgestaltung in vier vorrangigen Bereichen dienen sollen, nämlich Klimaänderungen, Verkehr, öffentliche Gesundheit und natürliche Ressourcen, wodurch die Beschlüsse, die der Europäische Rat in Stockholm über soziale und wirtschaftliche Fragen gefasst hat, ergänzt werden.” Europäischer Rat (Göteborg): Schlussfolgerungen des Vorsitizes, unter: <http://ue.eu.int/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/00200-r1.d1.pdf> (zuletzt besucht am 30.07.2004). Hierzu auch: EU Strategie für eine nachhaltige Entwicklung, Umwelt 7/8 2001, 448 f.

⁸³ Europäischer Rat (Göteborg): Schlussfolgerungen des Vorsitizes, para 26. <http://ue.eu.int/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/00200-r1.d1.pdf> (zuletzt besucht am 30.07.2004).

nachhaltigen Entwicklung leisten zu wollen.⁸⁴

Das 6. Umweltaktionsprogramm⁸⁵ der Europäischen Union, welches im Juli 2002 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen wurde, enthält eine Übersicht von Maßnahmen, die in den Jahren 2002 bis 2012 ergriffen werden sollen, um in der Europäischen Union das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung umzusetzen. Das Aktionsprogramm ist für Mitgliedstaaten und Beitrittskandidaten gleichermaßen richtungsweisend und konzentriert sich für die kommenden zehn Jahre gemäß den Grundsätzen und Prinzipien der Vorsorge, Kosteneffizienz und Beteiligung der Betroffenen auf die Bereiche Klimaänderungen, Natur und biologische Vielfalt, Umwelt, Gesundheit und Lebensqualität sowie natürliche Ressourcen. Die strategischen Konzepte der Umweltpolitik für diese Schwerpunkte sollen vor allem in der Fortentwicklung und Umsetzung des Umweltrechtes, der Integration der Umweltpolitik in andere Politikbereiche sowie der Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Nichtregierungsorganisationen liegen. Mit dem 6. Umweltaktionsprogramm⁸⁶ will die EU ihren Anspruch, eine Vorreiterrolle im internationalen Umweltschutz einzunehmen, beibehalten und im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung weiterentwickeln.

Die umweltpolitische Strategie der Europäischen Union und die von der EU formulierten Leitlinien für die zukünftige Ausrichtung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik wurden von der deutschen Regierung aufgenommen und reflektiert. Zur Rolle Deutschlands in der europäischen Umweltpolitik führte Bundesumweltminister Trittin anlässlich einer Konferenz zum Thema "Global Environmental Change and the Nation State" aus: "Deutschland tritt bei solchen Verhandlungen nicht als Nationalstaat auf, sondern wir können uns immer nur innerhalb der EU engagieren. Die Sprecherrolle haben die EU-Ratspräsidentschaft und die Kommission. Ich sehe darin aber keine Entmachtung des Nationalstaats. Im Gegenteil: Es hat sich schon als umweltpolitisch außerordentlich sinnvoll erwiesen, dass die EU nach außen mit einer Stimme spricht [...]"⁸⁷

⁸⁴ *Ibid.*, para 26. Diese Ziele wurden erneut vom Europäischen Rat in Barcelona am 15. und 16. März diskutiert. Der Rat empfahl die Verabschiedung neuer Maßnahmen, vor allem in den Bereichen Technologie, Umweltverträglichkeitsprüfung, Energie und Verkehr, um die Strategie von Lissabon zu fördern und den Nachhaltigkeitsaspekt in die Durchführung der Gemeinschaftspolitik einzubeziehen, siehe <<http://europa.eu.int/abc/doc/off/bull/de/200203/i1059.htm>> (zuletzt besucht am 17.05.2004).

⁸⁵ Beschluss Nr. 1600/2002/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.07.2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft, veröffentlicht in: Abl. EG L 242 am 10.09.2002, 0001-0015 oder als PDF unter: <http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2002/l_242/l_24220020910de00010015.pdf> (zuletzt besucht am 17.05.2004). Siehe auch <http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/eu_politik/politikfelder/umwelt_html> (zuletzt besucht am 17.05.2004). Siehe auch Ratstagung der EU (Umwelt), Ergebnisse der Tagung am 07./08.06.2001, Ratstagung der EU (Umwelt), Umwelt, 7/8 2001, 451 f.

⁸⁶ Beschluss Nr. 1600/2002/EG (Anm. 85), 1.

⁸⁷ "Die Rolle des Nationalstaats in der internationalen Umweltpolitik", Rede von Bundesumweltminister Jürgen Trittin anlässlich der Konferenz "Global Environmental Change and the Nation State", Berlin, 08.12.2001. Ferner: Bericht der Bundesregierung über die Perspektiven für Deutschland. Nationale Strategie für eine nachhaltige Entwicklung. Unterrichtung durch die Bundesregierung, BT-Drs. 14/8953, Mai 2002. <<http://www.uschi-eid.de/pdf/UnterrichtungNachhalt14-8953-144S.pdf>>

II. Schutz der Ökosysteme – Natur- und Habitatschutz

1. Aarhus-Konvention

Am 30.10.2001 trat die UN-ECE-Konvention über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) in Kraft.⁸⁸ Zentrales Ziel der Konvention ist es, die Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltrelevanten Genehmigungsverfahren zu intensivieren. Sie soll u.a. den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über Umweltdaten erleichtern.⁸⁹ Im Bereich des Rechtsschutzes regelt die Konvention Widerspruchsverfahren und Klagerechte für Einzelpersonen und Umweltverbände im Falle der Verweigerung des Informationszugangs, im Hinblick auf Entscheidungen, die der Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegen, sowie allgemein bei Verstößen gegen umweltrechtliche Vorschriften. Die Konvention ermöglicht in diesen Fällen den Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht und/oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle und eröffnet diese gerichtliche Überprüfung auch nichtstaatlichen Organisationen.

Ratifiziert wurde die Konvention bislang vor allem von mittel- und osteuropäischen Staaten. Die EU unterzeichnete die Aarhus-Konvention bereits am 25.06.1998, hat sie aber seither noch nicht ratifiziert. Ihre Umsetzung in entsprechende EU-Richtlinien war im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen.⁹⁰

(zuletzt besucht am 26.07.2004). Man vergleiche auch die Ziele der nachhaltigen Entwicklung, Erhalt der Biodiversität, Klimaschutz und die Förderung von Governance-Strukturen im Umweltbereich. Gaby Umbach, *Umweltpolitik*, in: Werner Weidenfeld/Wolfgang Wessels, *Jahrbuch der Europäischen Integration 2001/2002*, 181 ff.

⁸⁸ <<http://www.unece.org/env/pp/documents/cep43g.pdf>> (zuletzt besucht am 02.08.2004).

⁸⁹ Eine entsprechende EU-Richtlinie wurde Anfang 2003 verabschiedet. (RL 2003/4/EG vom 28.01.2003).

⁹⁰ Hingewiesen sei auf das Inkrafttreten einer neuen Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (RL 2003/4/EG) am 14.02.2003. Sie ersetzt die RL 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt. Durch sie wird der Behördenbegriff erweitert. Als auskunftspflichtige Behörden gelten nun auch private Personen oder Institutionen, die von öffentlichen Organen mit Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt beauftragt wurden. Auch der Begriff der Umweltinformation erfährt eine Erweiterung. Seit 15. Januar 2003 liegt zudem die konsolidierte Fassung der Richtlinie "über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der RL 85/337/EWG (UVP-RL) und 96/61/EG (IPPC-RL) in Bezug auf Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten" vor. Die Richtlinie sieht eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Erstellung von umweltbezogenen Plänen und Programmen vor. Sie führt als neuen Terminus den Begriff der "betroffenen Öffentlichkeit" ein. Darunter ist jene Öffentlichkeit zu verstehen, die von Entscheidung oder Erteilung einer Genehmigung betroffen oder wahrscheinlich betroffen ist oder ein Interesse daran hat. Ausdrücklich legt die RL fest, dass Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die sich für den Umweltschutz einsetzen, dieses Interesse haben, also per Definition in letztgenannte Kategorie fallen. Konvention und Richtlinienvorschlag überlassen es den Mitgliedstaaten, den Begriff der "nichtstaatlichen Organisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen" näher zu definieren. Siehe auch <http://www.bmu.de/de/1024/js/sachthemen/buerger/aarhus_konvention/main.htm> (zuletzt besucht am 02.08.2004).

Auch von der Bundesrepublik Deutschland wurde die Konvention bisher nicht ratifiziert. Um mögliche Widersprüche zum Gemeinschaftsrecht zu vermeiden, will Deutschland die Aarhus-Konvention in enger Zusammenarbeit mit der EU umsetzen. Dies erklärte die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der PDS-Fraktion.⁹¹

Die Aarhus-Konvention wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 21.12.1998 unterzeichnet.

2. Biodiversität und Artenschutz

2.1. Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES)

Die 11. Vertragsstaatenkonferenz zum Washingtoner Artenschutzabkommen fand vom 09.-20.04.2000 in Nairobi, Kenia, statt. Erstmals wurde im Vorfeld einer Vertragsstaatenkonferenz am 23.03.2000 eine Regierungserklärung im Deutschen Bundestag abgegeben, in der wesentliche Zielsetzungen der Bundesregierung für diese Konferenz und im Hinblick auf die deutsche Artenschutzpolitik dargestellt wurden. Bundesumweltminister Jürgen Trittin erklärte: "Ich glaube, wir müssen im internationalen Artenschutz offensiv neue Wege gehen. Die Bundesrepublik Deutschland hat als eines der Haupteinfuhrländer für exotische Tiere und Pflanzen eine zentrale Verantwortung, dem Washingtoner Artenschutzabkommen neue Impulse zu verschaffen. [...] Wir wollen auf der 11. Vertragsstaatenkonferenz in Nairobi im Wesentlichen zwei Ziele umsetzen: Wir wollen einerseits jeder ungerechtfertigten Lockerung von Schutzbestimmungen für gefährdete Tiere und Pflanzen entgegenwirken und andererseits konstruktive Vorschläge unterbreiten, die der Weiterentwicklung des Übereinkommens unter dem Blickwinkel der nachhaltigen Nutzung dienen."⁹² Bundesumweltminister Trittin führte weiter aus: "Deutschland wird sich dafür einsetzen, dass Anträge mit dem Ziel, den Schutz bestimmter Arten zu lockern, von den Vertragsstaaten abgelehnt werden, wenn die Antragsteller nicht überzeugende und nachvollziehbare Informationen vorlegen. 'Überzeugend und nachvollziehbar' heißt, dass sie die wissenschaftliche Vertretbarkeit der Nutzung belegen müssen und dass es ein lückenloses Management- und Kontrollsystem für die erweiterte Nutzung einer bestimmten Art aufzuzeigen gilt. [...] Wir als Bundesrepublik Deutschland wollen insgesamt sechs Anträge zur Unterschutzstellung neuer Arten und zur Aufnahme in eine höhere Schutzkategorie zur Diskussion stellen. Primäres Ziel ist es dabei, auf weitgehend unbekannte Tier- und Pflanzengruppen aufmerksam zu machen. [...] Wir wollen dieses Instrument [gemeint ist die Höherstufung in Anhang II des Washingtoner Abkommens, Anm.

⁹¹ BT-Drs. 14/9493, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der PDS "Umsetzung der Aarhus-Konvention" vom 18.06.2002. Auch: <http://www.bmu.de/de/1024/js/sachthemen/buerger/aarhus_konvention/main.htm> (zuletzt besucht am 02.08.2004).

⁹² Bundesumweltminister Trittin, BT-Regierungserklärung Plenarprotokoll 14/95, 23.03.2000, 8763 (C).

d.Verf.] diesmal anders verstanden wissen als in der Vergangenheit: nicht als Maßnahme für ein Handelsverbot oder die Vorbereitung dazu, sondern als ein Instrument der Handelsüberwachung, des so genannten Monitoring, und gleichzeitig als Instrument, um die Nutzung dieser Ressource dauerhaft zu sichern.”⁹³

Soweit die Ein- und Ausfuhr sowie die innergemeinschaftliche Vermarktung geschützter Tier- und Pflanzenarten betroffen sind, regeln die EG-Verordnungen Nr. 338/97 und Nr. 1808/2001 abschließend die Durchführung des Washingtoner Artenschutzabkommens von 1973. Wie aus der Antwort⁹⁴ der Bundesregierung auf eine Anfrage zum Artenschutz hervorgeht, sieht die Bundesregierung in den bestehenden Tierschutzbestimmungen und EG-rechtlichen Regelungen und Instrumenten eine ausreichende Grundlage, um gegen den illegalen Wildtierhandel vorzugehen.⁹⁵ Falls dieser rechtliche Rahmen aus deutscher Sicht eine Verbesserung erfordert, „... nutzt Deutschland intensiv die entsprechenden EU-Gremien zur Einflußnahme. Ein Schwerpunkt liegt hier auf der Fortentwicklung der Anhänge sowie der einheitlich strengen Anwendung der EG-Bestimmungen.”⁹⁶

Prioritäre Handlungsfelder im Bereich des Handels mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sind für Deutschland zum einen die Verbesserung der wissenschaftlichen Methoden und Bewertungsmaßstäbe im Wildtierschutz, zum anderen das Bestreben, die CITES-Anhangskriterien am Vorsorgeprinzip zu orientieren und den Schutz für niedere Wirbeltiere und wirbellose Tiere zu vergrößern.⁹⁷

2.2. Übereinkommen zum Schutz wandernder wild lebender Tierarten (CMS)

Mit drei Resolutionsentwürfen verdeutlichte Deutschland auf der 7. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens zum Schutz wandernder wild lebender Tierarten⁹⁸ (CMS) und auf der daran anschließenden 2. Vertragsstaatenkonferenz des Abkommens zur Erhaltung afrikanisch-eurasischer wandernder Wasservögel (AEWA) (25.-27.09.2002) sein Interesse an einer weiterhin starken internationalen Zusammenarbeit und einer Ausdehnung des Konventionsschutzes auf neue Arten. Bereits auf der 6. Vertragsstaatenkonferenz in Kapstadt war auf Antrag Deutschlands Anhang II der Konvention erweitert worden.

Auf der Eröffnungsrede anlässlich der 7. CMS-Vertragsstaatenkonferenz betonte Bundesumweltminister Trittin zudem den Zusammenhang zwischen Klima-

⁹³ *Ibid.*, 8763 (C) - 8764 (B).

⁹⁴ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der F.D.P. (14/9627) über die Novellierung der Bundesartenschutzverordnung und Positionen der Bundesregierung zum Artenschutz, BT-Drs. 14/9780, 12.07.2002.

⁹⁵ BT-Drs. 14/9780, 7.

⁹⁶ *Ibid.*, 4.

⁹⁷ *Ibid.*, 12 u. 13 f.

⁹⁸ Sog. „Bonner Konvention“; die Vertragsstaatenkonferenz fand vom 18.-24.09.2002 in Bonn statt.

schutz und Artenschutz.⁹⁹ Auf der Konferenz wurden zahlreiche Tierarten neu in die Anhänge der Konvention aufgenommen.¹⁰⁰ Auch ein Sitzabkommen für das CMS-Sekretariat wurde unterzeichnet.¹⁰¹ Mit den Regelungen des neuen Sitzabkommens wird der Status von Mitarbeitern des Sekretariats und Teilnehmern von Veranstaltungen im Rahmen der Konvention in einigen Punkten verbessert. Es gewährt den gleichen Status, der den Sekretariaten der Klimarahmenkonvention und der Konvention gegen die Wüstenbildung eingeräumt wurde. Das Sitzabkommen legt den rechtlichen Rahmen für die Tätigkeit des Sekretariats der Bonner Konvention an seinem Sitz in Bonn fest. Darüber hinaus enthält es Regelungen zur Erteilung von Einreisegenehmigungen, zur Rechtsfähigkeit des Sekretariats in Deutschland sowie zur Immunität von der deutschen Gerichtsbarkeit zugunsten von Personen, die aufgrund des Übereinkommens in Deutschland amtlich tätig sind.¹⁰²

Während der 7. Vertragsstaatenkonferenz unterzeichneten Bundesumweltminister Trittin und der stellvertretende Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) Shafiqat Kakakhele darüber hinaus ein Abkommen zur Förderung des Umweltrechts in Afrika. Das Projekt unter der Schirmherrschaft von UNEP hilft afrikanischen Staaten beim Aufbau einer Umweltgesetzgebung sowie bei der Ausbildung von Umweltjuristen.¹⁰³

2.3. Alpenkonvention

Im Vorfeld des Weltgipfels über Nachhaltige Entwicklung in Johannesburg ratifizierte die Bundesrepublik Deutschland als einer der ersten Vertragsstaaten der Alpenkonvention die neun Protokolle zur Konvention.¹⁰⁴ Die Protokolle betreffen

⁹⁹ „Nicht nur der Klimawechsel gefährdet sie in besonderer Weise“, Rede von Bundesumweltminister Trittin anlässlich der Eröffnung der Vertragsstaatenkonferenz wandernde wild lebende Tierarten, Bundeshaus Bonn, 18.09.2002. <http://www.bmu.de/de/1024/js/reden/rede_trittin020918/> (zuletzt besucht am 26.07.2004).

¹⁰⁰ Hierzu: 7. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens zum Schutz wandernder wild lebender Tierarten, Umwelt 11/2002, 708 f.

¹⁰¹ Abkommen vom 18.09.2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens. Das Abkommen trat am 17.02.2004 in Kraft, BGBl. 2004 I, 106.

¹⁰² Text des Headquarters Agreement: UNEP/CMS/Conf.7.14.1, 21.08. 2002, Agenda item 14 (a). <http://www.cms.int/bodies/COP/cop7/list_of_docs/pdf/en/CP7CF7_14_1_HQA_Legal_Personality.pdf> (zuletzt besucht am 04.08.2004).

¹⁰³ „Bundesumweltminister Jürgen Trittin unterzeichnet neues Sitzabkommen der Bonner Konvention. BMU beteiligt sich an UNEP-Projekt zur Förderung des Umweltrechts in Afrika“, Pressemitteilung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Berlin, 18.09.2002; <<http://www.bmu.de/de/txt/presse/2002/pm238>> (zuletzt besucht am 31.08.2004).

¹⁰⁴ <<http://www.bmu.de/de/800/nj/presse/2002/pm042/main.htm>> (zuletzt besucht am 26.07.2004). Gesetz zu den Protokollen zum Übereinkommen vom 07.11.1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), i.K. 20.8.2002, BGBl. 2002 II, 1785. Vgl. Karen Raible, Völkerrechtliche Praxis

die Bereiche Verkehr, Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Naturschutz und Landschaftspflege, Berglandwirtschaft, Bergwald, Tourismus, Bodenschutz, Energie und Streitbeilegung.¹⁰⁵

3. Klimakonventionsregime

Wie aus der Mitteilung der Kommission¹⁰⁶ zum sechsten Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft hervorgeht, ist es insbesondere auf die deutschen und britischen Emissionsreduzierungen zurückzuführen, dass die EU 2000 ihre CO₂-Emissionen auf dem Niveau von 1990 stabilisieren konnte. Die Klimaschutzpolitik der Bundesregierung strebt laut Nationalem Klimarahmenprogramm vom 18.10.2000 eine Minderung der CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2005 um 25% gegenüber 1990 an. Ferner verpflichtet sich Deutschland im Rahmen der Lastenteilung der Europäischen Union dazu, die Emissionen der sog. Kyoto-Gase¹⁰⁷ um 21% im Zeitraum 2008 bis 2012 gegenüber 1990 zu reduzieren.¹⁰⁸

Am 31.05.2002 ratifizierten Deutschland und alle EU-Mitgliedstaaten das Kyoto-Protokoll.¹⁰⁹ In der Denkschrift zum Protokoll heißt es: "Durch die verbindli-

der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1998, <http://www.mpil.de/de/Prax1998/pr98_34.cfm> (zuletzt besucht am 04.08.2004).

¹⁰⁵ Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald – Protokoll "Bergwald" (27.02.1996); Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung – Protokoll "Raumplanung und nachhaltige Entwicklung" (20.12.1994); Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege – Protokoll "Naturschutz und Landschaftspflege" (20.12.1994); Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft – Protokoll "Berglandwirtschaft" (20.12.1994); Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus – Protokoll "Tourismus" (16.10.1998); Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie – Protokoll "Energie" (16.10.1998); Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz – Protokoll "Bodenschutz" (16.10.1998); Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr – Protokoll "Verkehr" (31.10.2000); Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 über die Beilegung von Streitigkeiten (31.10.2000). Die genannten Durchführungsprotokolle wurden alle am 18.09.2002 ratifiziert, sie traten am 18.12. desselben Jahres in Kraft. Zur Umsetzung der Alpenkonvention: Nachhaltige Entwicklung im Alpenraum: Die Umsetzung der Alpenkonvention braucht konkrete Ziele, Umwelt 3/2001, 134 f.

¹⁰⁶ Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum sechsten Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für die Umwelt vom 24.01.2001 KOM (2001) 31 endgültig, 2001/0029 (COD), 27.

¹⁰⁷ Hierzu zählen: Kohlenstoffdioxid, Methan, diverse Fluorkohlenwasserstoffe, Distickstoffmonoxid (Lachgas) sowie Schwefelhexafluorid.

¹⁰⁸ Nationales Klimaschutzprogramm, Berlin, 18.10.2000, <http://www.bmu.de/files/ima_teil01.pdf> (zuletzt besucht am 26.07.2004). Vgl. hierzu auch: Eckpunkte des nationalen Klimaschutzprogramms, Unterrichtung durch die Bundesregierung, BT-Drs. 14/4729, 14.11.2000, 5 f.

¹⁰⁹ Das Protokoll von Kyoto vom 11.12.1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Kyoto-Protokoll) (i.K. 02.05.2002) wurde mit Gesetz vom 27.04.2002 zugestimmt, BGBl. 2002 II, 966. Denkschrift zum Protokoll von Kyoto BT-Drs. 14/8250 vom 15.02.2002, 40 f., auch unter: <http://www.bmu.de/files/kyoto_denkschr.pdf> (zuletzt besucht am

chen Zielvorgaben und flexiblen Umsetzungsinstrumente schafft das Protokoll von Kyoto unverzichtbare völkerrechtliche Voraussetzungen für eine weltweite Reduktion der Treibhausgasemissionen und für eine faire Verantwortungsteilung zwischen den Staaten. Allerdings sind zentrale Bestimmungen des Protokolls lediglich Rahmenregelungen, zu deren Umsetzung weitere konkretisierende Entscheidungen der Konferenz der Vertragsparteien erforderlich waren. Da die rechtliche und tatsächliche Wirkung des Protokolls maßgeblich von dieser Ausgestaltung abhängt, hat die Bundesregierung die Ratifizierung ausdrücklich davon abhängig gemacht, dass sich die Vertragsparteien zunächst auf die erforderlichen Umsetzungsregelungen einigen. Dies ist ihnen am 23.07.2001 auf der Fortsetzungskonferenz der Sechsten Konferenz der Vertragsparteien in Bonn gelungen. [...] Wenngleich der Bonner Umsetzungsbeschluss der Sechsten Konferenz der Vertragsparteien nicht in allen Punkten die Erwartungen der Bundesregierung an eine wirksame Ausgestaltung des Kyoto-Protokolls erfüllt, sind damit insgesamt die Voraussetzungen für die Ratifikation geschaffen. Das Protokoll gewährleistet in seiner derzeitigen Ausgestaltung die unverzichtbaren institutionellen und verfahrensmäßigen Voraussetzungen für eine fortschreitende Senkung der weltweiten Treibhausgasemissionen.“¹¹⁰

Anlässlich der politischen Einigung über die Ratifikation des Kyotoprotokolls durch die EU unterstrich Bundesumweltminister Trittin die Vorreiterrolle der EU im Klimaschutz und kritisierte das Versäumnis der Vereinigten Staaten, die Ziele der Klimarahmenkonvention zu erfüllen.¹¹¹ Eine erneute Aufforderung an die USA, ihrer Verantwortung beim Klimaschutz nachzukommen, erfolgte auf dem Gipfel von Johannesburg. Anlässlich des VN-Gipfels in Johannesburg äußerte sich Bundeskanzler Gerhard Schröder wie folgt: “Wir fordern [...] die anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen eindringlich auf, alles daran zu setzen, das Kyoto-Protokoll so bald wie möglich zu ratifizieren und die dort vereinbarten Zielsetzungen einzuhalten. Ich appelliere vor allem auch an die Vereinigten Staaten von Amerika, ihrer Verantwortung beim Klimaschutz nachzukommen und einen gleichwertigen Beitrag zur Verminderung der Treibhausgase zu leisten. Es bleibt unsere Absicht, dass sich die Vereinigten Staaten in einem zweiten Schritt wieder voll an den internationalen Vereinbarungen zum Klimaschutz beteiligen.“¹¹²

Wie bereits in der innerparlamentarischen Debatte vor der Ratifizierung des Protokolls deutlich wurde, begrüßte die Bundesregierung die Nutzung der flexib-

26.07.2004); zum Ratifikationsverfahren: Deutschland und die EU ratifizieren Kyoto-Protokoll, Umwelt 7/8 2002, 486 f.

¹¹⁰ Denkschrift zum Protokoll von Kyoto (Anm. 109).

¹¹¹ <<http://www.bmu.de/de/1024/js/presse/2002/pm051/main.htm>> (zuletzt besucht am 26.07.2004).

¹¹² Namensartikel von Bundeskanzler Gerhard Schröder anlässlich des VN-Gipfels für Nachhaltige Entwicklung in Johannesburg, 30.08.2002. <<http://www.bundesregierung.de/artikel-435604/Unsere-Kinder-werden-es-uns-da.htm>> (zuletzt besucht am 26.07.2004).

len Mechanismen¹¹³ des Kyoto-Protokolls und stand dem Handel mit Emissionslizenzen positiv gegenüber.¹¹⁴ Der Emissionshandel ermögliche es, "definierte Treibhausgas-minderungen ökologisch wirksam, ökonomisch effizient und gesellschaftlich akzeptabel zu verwirklichen".¹¹⁵ Es bedürfe jedoch klarer Rahmenbedingungen und konsequenter Kontrollen, um dem Missbrauch zu Lasten des Klimaschutzes vorzubeugen.¹¹⁶

Im Juli 2001 fand in Bonn die Fortsetzung der vertagten Sechsten Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention statt.¹¹⁷ Deutschland und die EU setzten sich für eine starke Begrenzung der Anrechenbarkeit von Kohlenstoffsenken (sog. "sinks") im Rahmen der UNFCCC ein.¹¹⁸ Die Bundesrepublik Deutschland vertrat ferner die Ansicht, dass "der überwiegende Schwerpunkt der Klimaschutzmaßnahmen im Inland liegen sollte, um in den Industrieländern den Wandel hin zu einer ressourcenschonenden Wirtschaftsweise unverzüglich zu beginnen. Daneben [sei] es wichtig, dass Industrieländer Klimaschutzprojekte in den Entwicklungsländern finanzieren und durchführen, um den steigenden Treibhausgasemissionen in dieser Ländergruppe entgegen zu wirken."¹¹⁹

4. Chemikaliensicherheit

Am 09.04.2002 stimmte der Deutsche Bundestag dem Stockholmer Übereinkommen vom 23.05.2001 über persistente organische Schadstoffe und dem Protokoll vom 24.06.1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe durch Gesetz zu.¹²⁰

¹¹³ Zu den flexiblen Mechanismen (auch: Kyoto-Mechanismen) gehören der Internationale Emissionsrechtehandel (*International Emissions Trading* – IET), die Gemeinsame Umsetzung (*Joint Implementation* – JI) sowie der Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (*Clean Development Mechanism* – CDM).

¹¹⁴ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der F.D.P. am 28.08.2001, Klimaschutzprogramm der Bundesregierung und Umsetzung des Kyoto-Protokolls in Deutschland. BT-Drs. 14/6833, 3.

¹¹⁵ *Ibid.*, 4.

¹¹⁶ *Ibid.*

¹¹⁷ 6. Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention, I. Teil: Den Haag, 13.-14.11.2000, Fortführung in Bonn, 16.-27.07.2001.

¹¹⁸ Hintergrundpapier. Der Beschluß von Bonn. Ergebnisse der 6. Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention (COP6), Teil II in Bonn, 16.-27.07.2001, 2. Unter: <http://www.bmu.de/files/klimakonferenz_hintergrund.pdf> (zuletzt besucht am 26.07.2004). Bei den sog. Kohlenstoffsenken handelt es sich um Prozesse oder geographische Gegebenheiten, durch die der Atmosphäre Treibhausgase entzogen werden sollen, z.B. Aufforstungsprojekte, bzw. die den Vertragsstaaten des Kyoto-Protokolls angerechnet werden (Wälder, Ozeane).

¹¹⁹ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der F.D.P. am 28.08.2001, Klimaschutzprogramm der Bundesregierung und Umsetzung des Kyoto-Protokolls in Deutschland. BT-Drs. 14/6833, 4.

¹²⁰ BGBl. 2002 II, 803.

Als einer der ersten Ratifikanten des Stockholmer Übereinkommens¹²¹ über Persistente Organische Schadstoffe (POP Konvention) und des Protokolls zum Genfer Luftreinhaltungsübereinkommen über persistente organische Schadstoffe¹²² unterstrich Deutschland erneut den hohen Stellenwert, den es der Reduzierung von Dioxinen und PCB¹²³ beimisst, und zugleich seine Absicht, Sitzstaat des Konventionsekretariats zu werden.¹²⁴ Hierzu meldete die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen: “Germany is currently campaigning for being elected as host of the secretariats of the two global chemical conventions, the Rotterdam Convention on the Prior Informed Consent Procedure for Certain Hazardous Chemicals (PIC) and the Stockholm Convention on Persistent Organic Pollutants (POP).”¹²⁵

5. Gewässerschutz

5.1. Internationale Kommission zum Schutz des Rheins

Bereits im April 1999 unterzeichnete die Bundesrepublik Deutschland das neue Übereinkommen zum Schutz des Rheins¹²⁶, mit dessen Inkrafttreten am 01.01.2003¹²⁷ die Vereinbarung vom April 1963 über die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigungen und die diesbezügliche Zu-

¹²¹ Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Stoffe, 22.05.2001, von der Bundesrepublik am 25.04.2002 ratifiziert, noch nicht in Kraft.

¹²² Gesetz zu dem Stockholmer Übereinkommen vom 23.05.2001 über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen) und dem Protokoll vom 24.06.1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe (POPs-Protokoll) vom 09.04.2002, BGBl. II 2002, 803. <http://www.bmu.de/files/klimakonferenz_hintergrund.pdf> (zuletzt besucht am 26.07.2004). Siehe auch <http://www.bmu.de/de/txt/sachthemen/international/pop_konvention_info/> (zuletzt besucht am 26.07.2004).

¹²³ Die POP-Konvention umfasst das Verbot von zwölf Umweltgiften, darunter acht Pflanzenschutzmittel wie DDT (Dichlordiphenyltrichlorethan), Dioxine, Furane, polychlorierte Biphenyle und Hexachlorbenzol.

¹²⁴ <<http://www.bmu.de/de/800/nj/presse/2002/pm103/main.htm>> (zuletzt besucht am 26.07.2004).

¹²⁵ Homepage der Permanent Mission of Germany to the United Nations, <<http://www.germany-info.org/UN/economy/sustainable/actors.html>> (zuletzt besucht am 26.07.2004). Vierte Internationale Regierungskonferenz zum weltweiten Handel mit gefährlichen Chemikalien vom 30.09.-04.10.2002 in Bonn. Durch Gesetz vom 28.08.2000 wurde dem Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (*Prior Informed Consent* [PIC]-Übereinkommen) vom 10.09.1998 zugestimmt, BGBl. 2000 II, 1058.

¹²⁶ Vergleiche: Silja V ö n e k y/Markus R a u, Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1999. <http://www.mpil.de/de/Prax1998/pr98_32.cfm> (zuletzt besucht am 26.07.2004).

¹²⁷ Dem Übereinkommen wurde mit Gesetz vom 02.09.2001 zugestimmt. BGBl. 2001 II, 849. Siehe auch 2000/706/EG: Beschluss des Rates vom 07.11.2000 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz des Rheins im Namen der Gemeinschaft, Abl. EG L 289 vom 16.11.2000, 0030.

satzvereinbarung von 1976 sowie das Übereinkommen von 1976 zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung außer Kraft gesetzt wurden.

Im Einzelnen wurde der Geltungsbereich des Abkommens mit Blick auf das Grundwasser erweitert und neue gewässerschutzpolitische Ziele festgelegt.¹²⁸ Auch die Hochwasservorsorge und der Hochwasserschutz sind Gegenstand des Gesetzes zum Übereinkommen. Das neue Übereinkommen schafft ferner die Voraussetzung für eine verstärkte Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen in den Informationsprozess.

Nach Ansicht von Bundesumweltminister Trittin stellt das neue Programm der IKSR in Verbindung mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie¹²⁹ die Weichen für eine ökologisch nachhaltige Nutzung des Rheins und setzt damit besonders im Hinblick auf Mittel- und Osteuropa Maßstäbe für den internationalen Gewässerschutz.¹³⁰

5.2. Internationale Frischwasserkonferenz in Bonn

Als Gastgeber der Internationalen Frischwasserkonferenz in Bonn im Dezember 2001 übernahm die Bundesrepublik Deutschland in Vorbereitung auf den WSSD in Johannesburg innerhalb der EU die führende Rolle bei der Thematisierung von Wasserversorgung und Süßwasserreserven. Die Empfehlungen der Bonner Konferenz ("Bonn Recommendations for Action"), die sog. "*Bonn Keys*", unterstrichen den Kausalzusammenhang zwischen dem Bedarf an Wasserversorgung und den entwicklungspolitischen Zielen der Armutsverminderung und der nachhaltigen Entwicklung. Bundesumweltminister Trittin fasste diese in seiner Abschlussrede auf der Konferenz wie folgt zusammen: "I would like to highlight four particularly important aspects: 1. Efficient water management is the key element in the fight against poverty and for sustainable development. 2. Efficient water management largely depends on good governance. 3. There are many advantages to the so-called "small-scale solution". Efficient water management can be best achieved in a decentralized approach, because local residents take the greatest interest in the long-

¹²⁸ Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 14/4674, <<http://dip.bundestag.de/btd/14/046/1404674.pdf>> (zuletzt besucht am 11.08.2004); Blickpunkt Bundestag: Schutz des Rheins neu regeln. Dez. 12/2000. <<http://www.bundestag.de/bic/hib/2000/0029606.html>> (zuletzt besucht am 26.07.2004).

¹²⁹ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, Abl. EG L 327 vom 22.02.2000, 0001-0073. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten und Rheinanlieger, einen Bewirtschaftungsplan für das gesamte Einzugsgebiet zu erarbeiten.

¹³⁰ "Dieses Programm setzt für die internationale Zusammenarbeit im Gewässerschutz – gerade auch im Hinblick auf die Situation in Mittel- und Osteuropa – Maßstäbe, [...]" Pressemitteilung 018/01 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Rheinanlieger verabschieden neues Schutzprogramm 13. Rheinschutzkonferenz in Straßburg, Berlin, 29.01.2001. <<http://www.bmu.de/de/txt/presse/2001/pm564/>> (zuletzt besucht am 26.07.2004). Hierzu auch: 68. Plenarsitzung der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR), Umwelt 9/2002, 598 f.

term availability of their water resources. 4. All stakeholders have to be included. The dialog between governments and industry, between governments and organisations is extremely important. Cooperation and partnership between the government and the different groups within civil society are necessary preconditions for sustainable water management. Most of all, all target groups have to be included, men and women alike.”¹³¹

Auf der Konferenz wurde betont, dass Wasser ein öffentliches Gut sei und dass die Staaten einen ordnungspolitischen Rahmen schaffen müssten, um die Wasserversorgung und die Nutzung der Ressourcen zu sichern. Keine Übereinstimmung unter den Delegierten bestand hingegen in der Frage, ob es ein Menschen- oder Grundrecht auf Wasser gebe oder geben sollte. Die Bundesentwicklungsministerin Heidemarie W i e c z o r e k - Z e u l machte jedoch in ihrer Abschlussrede den deutschen Standpunkt in dieser Frage deutlich: “When the poor have no access to water, it denies them the decent standard of living to which they are entitled as a human right.”¹³²

6. Schutz der marinen Umwelt

Das 6. Umweltaktionsprogramm der Europäischen Union sieht die Entwicklung einer gezielten Strategie für den Schutz und die Erhaltung der Meeresumwelt vor.¹³³ Hierzu führte der portugiesische Botschafter Jose Antonio de Yturriaga Barberan im Namen der EU vor der VN-Generalversammlung aus: “One of the main objectives of the future Marine Strategy of the European Union is to ensure the sustainable exploitation of renewable marine resources and develop an integrated approach to cope with threats to the marine environment and biodiversity.”¹³⁴ Die darauffolgende dänische EU-Ratspräsidentschaft bekräftigte das europäische Anliegen erneut: “The EU favours the development of an integrated approach to coastal zone management and to the catchment basin as a whole that takes into account the ecosystems concerned. This is reflected in the 6th Research Framework Programme of the European Communities.”¹³⁵

¹³¹ Closing Address by Jürgen Trittin, Federal Environment Minister, International Conference on Freshwater, 07.12.2001, Bonn. <<http://www.water-2001.de/days/speech11.asp>> (zuletzt besucht am 26.07.2004).

¹³² Closing Address by Heidemarie W i e c z o r e k - Z e u l, International Conference on Freshwater, Bonn, 07.12.2001. <<http://www.water-2001.de/days/speech9.asp>> (zuletzt besucht am 30.07.2004).

¹³³ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament – Hin zu einer Strategie zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt, KOM (2002) 0539 endg. (nicht im Amtsblatt veröffentlicht). <<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l28129.htm>> (zuletzt besucht am 26.07.2004).

¹³⁴ EU Presidency Statement on Law of the Sea by Ambassador H.E. Mr. D. Jose Antonio de Yturriaga Barberan, Ambassador, at the Special Session of the Law of the Sea on behalf of the European Union on the “Protection and Preservation of the Marine Environment”, 09.04.2002, New York.

¹³⁵ EU Presidency Statement on Oceans and Law of the Sea, Ambassador H.E. Martin Kofod, on behalf of the European Union at 57th Session of the General Assembly.

6.1. Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen

Dem Übereinkommen vom 04.08.1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10.12.1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische wurde durch Gesetz vom 02.08.2000 zugestimmt.¹³⁶ Das Übereinkommen hat zum Ziel, die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische zu sichern.

6.2. Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Nord-Atlantiks (OSPAR-Übereinkommen)

Vom 26.-30.06.2000 fand in Kopenhagen die Jahrestagung der OSPAR-Kommission statt. Während der Tagung wurden drei rechtlich bindende Beschlüsse angenommen, die am 16.01.2001 international in Kraft traten. Zwei der Beschlüsse¹³⁷ wurden mit der Zweiten Verordnung zum Inkrafttreten von Beschlüssen der OSPAR-Kommission nach Art. 13 des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt vom 20.02.2001¹³⁸ für Deutschland in Kraft gesetzt. Der OSPAR-Beschluss 2000/1 über eine erhebliche Reduzierung und Beseitigung von Ableitungen und Emissionen und Verlusten radioaktiver Stoffe bedurfte hingegen keiner förmlichen Inkraftsetzung.¹³⁹

Am 14.12.2001 ratifizierte die Bundesrepublik Deutschland die im Jahr 1998 unterzeichneten Änderungen des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks, sie traten am 13.01.2002 in Kraft.¹⁴⁰

6.3. Internationale Konferenz zum Schutz der Nordsee

Die Thematik der Reduzierung von Umweltbelastungen durch die Schifffahrt wurde im März 2002 von der Fünften Internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee aufgegriffen und eine dahingehende Absicht in der Erklärung von Bergen zum Ausdruck gebracht¹⁴¹. Die Minister der EU-Mitgliedstaaten bestätigten in der

¹³⁶ BGBl. 2000 II, 1022, i.K. 14.08.2000.

¹³⁷ OSPAR-Beschluss 2000/2 über ein abgestimmtes verbindliches System zur Regelung der Verwendung von Offshore-Chemikalien und der Verringerung ihrer Einleitung sowie OSPAR-Beschluss 2000/3 über die Verwendung von Bohrspülungen.

¹³⁸ BGBl. 2001 II, 138.

¹³⁹ Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks, Umwelt 6/2001, 422 f.

¹⁴⁰ Gesetz zur Änderung des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordatlantiks (OSPAR-Übereinkommen) vom 18.06.2001, i.K. 21.06.2001, BGBl. 2001 II, 646. Näher hierzu: Michael Borchmann, Die Bundesgesetzgebung zu internationalen Abkommen in den Jahren 2000 und 2001, NJW 5/2002, 343 f.

¹⁴¹ Fünfte Internationale Konferenz zum Schutz der Nordsee, 20.-21.03.2002, Bergen, Norwegen; Erklärung von Bergen, <<http://www.dep.no/archive/mdvedlegg/01/19/Berge037.pdf>> (zuletzt besucht am 26.07.2004). Hierzu auch: Fünfte Internationale Nordseeschutzkonferenz, Umwelt 5/2002,

Erklärung u.a. auch ihre Bereitschaft, die Richtlinie 2001/77/EG zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen als Teil ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Kyoto-Protokolls umzusetzen.¹⁴² Des Weiteren vereinbarten die teilnehmenden Staaten einen Ökosystemansatz zur Bewirtschaftung der Nordsee und bekräftigten die OSPAR-Vereinbarung zur Schaffung eines Netzwerkes von geschützten Meeresgebieten, um deren nachhaltige Nutzung und biologische Vielfalt zu sichern.

Deutschland setzte sich auf der Konferenz intensiv für schnelle Maßnahmen zum Schutz der Meeressäuger ein (Beifänge). Neben einer Verbesserung der Fischereimethoden zum Schutz der bedrohten Schweinswalbestände einigten sich die Konferenzteilnehmer auf Maßnahmen zum Schutz vor den Gefahren genetisch veränderter Organismen und zur Schifffahrt.¹⁴³ Auf der Konferenz wurde zudem ein Signal dahingehend gesetzt, dass der Ausbau der Windenergienutzung (Offshore) unter Berücksichtigung des Meeresumweltschutzes erfolgen solle.

6.4. Ostseerat (CBSS)

Während der deutschen Ostseeratspräsidentschaft¹⁴⁴ (2000/2001) war der deutsche Vorsitz bemüht, eine Verbesserung der Schiffssicherheit und des maritimen Umweltschutzes anzustoßen. Deutschland setzte sich dafür ein, dass die Außenminister des Ostseerates die Frage der maritimen Sicherheit und des Umweltschutzes zu einem zentralen Thema ihrer Tagung am 07.06.2001 in Hamburg machten und hierzu konkrete Beschlüsse fassten. Im Vordergrund standen dabei die Erarbeitung und Umsetzung von globalen Vorschriften zum vorbeugenden maritimen Umweltschutz und der Schiffssicherheit. Ähnliche Bemühungen wurden auch von der Internationalen Schifffahrtsorganisation (IMO) unter maßgeblicher Beteiligung der EU unternommen. Dabei setzte sich die deutsche Bundesregierung insbesondere für die vorgezogene Einführung von Doppelhüllentankern, die zügige Einführung satellitengestützter Positionsüberwachungsinstrumente, die Ausgestaltung der Hafen- und Lotsengebühren in Abhängigkeit von der Erfüllung von Umweltstandards (*“green shipping”*), die Verbesserung des Such- und Bergungssystems (SAR – *search and rescue*) und die Einführung einer Lotsenpflicht für sensible

359 f. Einen detaillierten Überblick der internationalen und europäischen Initiativen zum Schutz der Nordsee seit 1995 bietet Anlage 1 der Erklärung.

¹⁴² Erklärung von Bergen, Teil IX: Förderung erneuerbarer Energien.

¹⁴³ Pressemitteilung 072/02 vom 21.03.2002, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

¹⁴⁴ Priorities for the German Presidency of the Council of the Baltic Sea States (CBSS) 2000-2001, einzusehen unter: <<http://www.infobalt.de/2001/cbss/GermanPresidency-priorities.htm>> (zuletzt besucht am 26.07.2004); auch: Deutsche Umweltkooperation im Ostseeraum, Umwelt, 6/2001, 376 f. Hierzu auch: Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Koppelin, Haussmann, Irmer und weiterer Abgeordneter der F.D.P. vom 30.08.2000 “Ostsee-Politik der Bundesregierung”, BT-Drs. 14/4026.

Schiffahrtspassagen ein.¹⁴⁵ Vergleichbare Initiativen wurden auch auf der Minister-tagung der Helsinki-Kommission für den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes im September 2001 verabschiedet.¹⁴⁶

6.5. Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes

Am 01.07.2000 übernahm die Bundesrepublik Deutschland den Vorsitz der Helsinki-Kommission zum Schutz der Ostsee (HELCOM) für die Dauer von zwei Jahren. Ungeachtet spezieller fachlicher Ziele hatte es sich die deutsche Präsidentschaft zur Aufgabe gemacht, die Umsetzung bereits verabschiedeter HELCOM-Empfehlungen in den Vertragsstaaten voranzutreiben. Auf der im August 2000 stattfindenden Tagung der Vertragsstaaten wurde zudem beschlossen, künftig Umweltaspekte stärker in die Fischereipolitik zu integrieren und intensiver Flusseinzugsgebiete bei der Reduzierung von Schadstoffeinträgen in die Ostsee zu berücksichtigen. Die Vertragsstaaten einigten sich zudem auf eine verstärkte Einbindung von Nichtregierungsorganisationen in die Arbeit der HELCOM.¹⁴⁷

Am 01.08.2002 trat das deutsche Gesetz zu dem Übereinkommen vom 02.02.1998 über die Vorrechte und Befreiungen der Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee in Kraft.¹⁴⁸

6.6. Wattenmeer

Anlässlich der 9. Trilateralen Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres am 31.10.2001 (der II. Konferenz von Esbjerg) trafen sich der dänische Umweltminister Svend Auken, die Parlamentarische Staatssekretärin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland Gila Altman sowie die für den Schutz des Wattenmeergebietes zuständige niederländische Staatssekretärin Geke Faber, "um gestützt auf die Erklärung von Stade und den auf der Wattenmeerkonferenz 1997 in Stade angenommenen Trilateralen Wattenmeerplan ihre Zusammenarbeit zu verstärken, weiterzuentwickeln und ihr mehr Nachdruck zu verleihen".¹⁴⁹ Im Rahmen dieses Treffens bekundete Deutschland ausdrücklich seine Unterstützung für eine zügige Umsetzung des EU-Maßnahmenpakets "ERIKA I" in der durch den Rat der EU-Verkehrsminister im

¹⁴⁵ Pressemitteilung des Auswärtigen Amtes, 04.04.2001. <http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/ausgabe_archiv?archiv_id=1405> (zuletzt besucht am 30.07.2004).

¹⁴⁶ <<http://www.bmwbw.de/Anlage7166/Kopenhagener-HELCOM-Erklaerung.pdf>> (zuletzt besucht am 26.07.2004).

¹⁴⁷ Helsinki-Kommission zum Schutz der Ostsee (HELCOM) unter deutschem Vorsitz, Umwelt 10/2000, 521 f. Die Inhalte der Helcom-22-Sitzung im März 2001 sind einzusehen unter: 22. Sitzung der Helsinki-Kommission, Umwelt 6/2001, 420 f.

¹⁴⁸ BGBl. 2002 II, 1663.

¹⁴⁹ Aus der Präambel der Ministererklärung der 9. Trilateralen Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres, Esbjerg, 31.10.2001; <<http://www.waddensea-secretariat.org/news/documents/TGC-Esbjerg-01/ED-German.pdf>> (zuletzt besucht am 31.08.2004).

Dezember 2000 angenommenen Fassung.¹⁵⁰ Auch die Richtlinien zum Gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystem für den Seeverkehr und die Erweiterung der Haftung für Schäden durch Ölverschmutzungen als gemeinsame Initiative zum IOPC-Fond ("ERIKA II") fanden die deutsche Zustimmung.¹⁵¹ Während des Treffens wurden zudem diverse Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Verbesserung des Schutzes gegen die Meeresumweltverschmutzung deutscher Küstengebiete verabschiedet.¹⁵²

7. Antarktisregime¹⁵³

In den Berichtszeitraum der Jahre 2000 bis 2002 fallen zwei Vertragsstaatenkonferenzen der Parteien des Antarktisvertrages (ATCM) und eine Sonderkonsultativtagung. Die Ausgestaltungen des Haftungsannexes zum Umweltschutzprotokoll (USP) war eines der zentralen Themen, das sowohl auf der XII. Sonderkonsultativtagung in Den Haag 2000 als auch auf den beiden darauffolgenden Konferenzen in Sankt Petersburg (2001) und Warschau (2002) Gegenstand von Verhandlungen war. Erste Konsultationen zu diesem Thema hatten bereits 1992 stattgefunden und endeten 1998 (sog. Eighth Offering), da kein Einvernehmen zwischen den Vertragsstaaten auf Grundlage dieses Entwurfes erzielt werden konnte. Die Verhandlungen über einen Haftungsannex konnten erst wieder 2001 auf Grundlage zweier neuer Entwürfe aufgenommen werden, die von dem neuseeländischen Vorsitzenden der Arbeitsgruppe Don Mac Kay und den Vereinigten Staaten eingebracht worden waren.

Umstritten war unter anderem die Frage der Rechtsgrundlage und Reichweite eines solchen Haftungsannexes. Die Bundesrepublik Deutschland trat zusammen mit anderen Staaten unter Verweis auf Art. 16 USP für ein umfassendes Haftungsregime ein, wohingegen die Entwürfe des neuseeländischen Vorsitzenden und der Vereinigten Staaten gestützt auf Art. 15 USP lediglich eine Verpflichtung der Staaten zum Ergreifen von effektiven Gegenmaßnahmen im Notfall postuliert sehen wollten. Deutschland und andere Befürworter der weitreichenden Regelung sehen

¹⁵⁰ Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände.

¹⁵¹ Richtlinie 2001/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.12.2001 zur Änderung der Richtlinie 94/57/EG des Rates über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden sowie Richtlinie 2001/106/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 95/21/EG des Rates zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle).

¹⁵² Anhang 3, Erklärung von Esbjerg, 31.10.2001, siehe Anm. 229.

¹⁵³ Die folgenden Ausführungen basieren auf den persönlichen Unterlagen und Dokumenten von Dr. Silja V ö n e k y, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, die seit 2001 als Rechtsberaterin der deutschen Delegation an den Vertragsstaatenkonferenzen teilnimmt; <http://www.mpil.de/de/Taet2002/tat02_67.cfm> (zuletzt besucht am 31.08.2004).

den jetzigen Rahmen nur als ersten Schritt an. Dagegen konnte kein Einvernehmen über die Definition des Begriffs des Umweltnotfalles erzielt werden. Ein reines Abstellen auf sog. "*accidental events*" wurde von deutscher Seite und auch von anderen Staaten abgelehnt, da dieser Begriff auch ein vorsätzliches Handeln zum Ausdruck bringen sollte.

Der Konflikt zwischen den Befürwortern möglichst weitreichender Haftungsregeln und deren Gegnern trat auch in der Diskussion um die Restitutionsmaßnahmen im Haftungsfall zu Tage. Von deutscher Seite wurde es abgelehnt, unter den im Notfall zu ergreifenden Gegenmaßnahmen (*response action*) lediglich sog. "*clean-up*"-Maßnahmen zu verstehen. Vielmehr vertrat die deutsche Seite diesbezüglich zusammen mit anderen Staaten die Ansicht, dass auch Restitutions- und Kompensationsmaßnahmen erfasst sein müssten. Auch eine Haftung für irreparable Schäden wurde befürwortet.

Unabhängig von den Konsultationen über den Haftungsannex stellten die Verhandlungen um die Errichtung eines ständigen Sekretariates der ATCM einen weiteren Themenschwerpunkt im Berichtszeitraum dar. In Sankt Petersburg hatten die Vertragsstaaten Buenos Aires als Sitz des Sekretariates bestätigt. Bei einem informellen Treffen in Buenos Aires im Juni 2002, das ausschließlich dem Statut des zukünftigen Sekretariats gewidmet war, und während der darauf folgenden regulären ATCM Sitzung in Warschau erörterten die Vertragsparteien die damit zusammenhängenden Einzelfragen. Die Frage des Finanzierungsmodus blieb umstritten. Die Bundesrepublik Deutschland vertrat ein Finanzierungskonzept auf der Basis gleicher Anteile ("*equal shares*"). Man einigte sich auf eine Mischfinanzierung aus *equal-share* Beiträgen und einem Finanzschlüssel basierend auf der Finanzkapazität der Länder und auf ein kleines und kostengünstiges Sekretariat, was der deutschen Verhandlungsposition entsprach.

III. Nuklearhaftungsregime

Auf dem Weg hin zu einem globalen Nuklearhaftungsregime stimmte der Deutsche Bundestag durch Gesetz¹⁵⁴ vom 05.03.2001 dem Gemeinsamen Protokoll vom 21.09.1988 über die Anwendung des Wiener Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden und des Pariser Übereinkommens vom 29.07.1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in seiner Fassung von 1982 zu.¹⁵⁵ Das Gemeinsame Protokoll harmonisiert die beschränkten Anwendungsbereiche beider Übereinkommen, indem es eine Verbindung zwischen beiden Übereinkommen herstellt, durch die die Vorteile des einen Übereinkommens jeweils auf die Geschädigten im Vertragsstaat des anderen Über-

¹⁵⁴ BGBl. 2001 II, 202.

¹⁵⁵ Deutschland ist wie die meisten westeuropäischen Staaten Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens vom 29.07.1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der durch das Zusatzprotokoll vom 28.01.1964 und das Protokoll vom 16.11.1982 geänderten Fassung.

einkommens erstreckt werden können. Zusammen mit dem Atomgesetz ist das Pariser Übereinkommen für Deutschland die Grundlage für eine Haftung bei Schäden, die durch nukleare Ereignisse verursacht worden sind.

IV. Erneuerbare Energien und Ressourceneffizienz

1. Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)

Durch Gesetz vom 30.03.2001¹⁵⁶ wurde den Änderungen vom 01.10.1999 der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation zugestimmt. Sie bestehen in einer Erhöhung der Mitgliederzahl des Gouverneursrates und der Umstellung von Ein- zu Zweijahreshaushalten, die besser mit der zweijährigen Programmplanung der Organisation harmonisieren.

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit Gründung der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) im Jahre 1957 deren Mitglied und beteiligt sich maßgeblich an der Fortschreibung internationaler Sicherheitsstandards bei der IAEO¹⁵⁷. Die Mitgliedschaft in der IAEO als Forum für die internationale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Nuklearsicherheit und der radioaktiven Abfälle, der Kernforschung und der Kerntechnik bleibt für Deutschland trotz der Entscheidung der gegenwärtigen Bundesregierung, aus der Kernenergienutzung zur Elektrizitätserzeugung auszusteigen, weiterhin von Bedeutung. Die Bundesregierung erklärte, dass sie "in der Mitarbeit in internationalen Gremien zur nuklearen Sicherheit, insbesondere auch in europäischen Gremien, einen wichtigen Beitrag zum Erhalt an fachlicher Kompetenz und zur Fortschreibung hoher Sicherheitsstandards in Deutschland wie auch in anderen europäischen Staaten" sehe.¹⁵⁸

2. Europipe II

Im April 2001 trat das Zusatzabkommen vom 19.05.1999 zum Europipe-Abkommen vom 20.04.1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über den Transport von Gas (Europipe II) in Kraft.¹⁵⁹ Für die Versorgung Deutschlands mit Erdgas aus der norwegischen Nordsee, war der Bau einer weiteren Erdgasleitung, der Europipe II, erforderlich geworden. Das Zusatzabkommen unterstreicht die wachsende Bedeutung des Erdgases für die Energieversorgung Deutschlands und Europas und knüpft an den 1974 geschlossenen Ekofisk-Vertrag und das 1993 geschlossene Europipe-I-Abkommen an. Es regelt

¹⁵⁶ BGBl. 2001 II, 306.

¹⁵⁷ Vgl. hierzu auch Abschnitt C. V. des vorliegenden Berichts.

¹⁵⁸ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der F.D.P. vom 18.12.2002, BT-Drs. 15/219, 4.

¹⁵⁹ BGBl. 2001 II, 463.

Aufgaben und Kompetenzen der verantwortlichen Instanzen beider Staaten und legt die Kontrollrechte der zuständigen deutschen Behörden fest.

3. Erneuerbare Energien

Wie Bundeskanzler Schröder auf dem Nachhaltigkeitsgipfel in Johannesburg zum Ausdruck brachte, liege "der Schlüssel für einen wirksamen Klimaschutz wie für eine erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung zweifellos in einer nachhaltigen Energieversorgung".¹⁶⁰

Die Stärkung des Anteils von erneuerbaren Energien in entwickelten Ländern sowie die Verpflichtung auf Investitionen im Süden gehörten deshalb zu den prioritären Zielen der Bundesregierung auf dem Gipfeltreffen.¹⁶¹ Dabei verfolgten die Bundesregierung und die anderen EU-Mitgliedstaaten das Ziel, unter den Teilnehmern der Konferenz die Bereitschaft zu fördern, sich auf ein konkretes Ziel für den zu erreichenden Anteil erneuerbarer Energien zu einigen.¹⁶² Die Frage der Definition solcher Energien war zunächst von nur sekundärer Bedeutung.¹⁶³ Die Bemühungen, einen konkreten Beschluss des Gipfels über den Anteil erneuerbarer Energien herbeizuführen, scheiterten allerdings am Widerstand der USA und der OPEC-Staaten.¹⁶⁴

Trotz des Scheiterns ihrer Initiative, nutzte die Bundesregierung den Gipfel in Johannesburg, um weitere energiepolitische Ziele zum Ausdruck zu bringen. Bundeskanzler Schröder sprach in seiner Rede auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung bereits eine Einladung für den Energiegipfel in Bonn 2004 aus¹⁶⁵ und verwies auf die deutsche Beteiligung an einem weltweiten Netzwerk der Energieagenturen sowie das deutsche Bemühen um strategische Partnerschaften mit Ent-

¹⁶⁰ Rede von Bundeskanzler Schröder auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg, 02.09.2002. <http://www.bundesregierung.de/emagazine_entw-,413.435866/Rede-von-Bundeskanzler-Schroed.htm> (zuletzt besucht am 12.08.2004).

¹⁶¹ Presseerklärung von Bundesumweltminister Trittin in Johannesburg am 30./31.08.2002. Pressemitteilung der Bundesregierung "Bundesumweltminister Trittin zieht optimistische Zwischenbilanz in Johannesburg". <<http://www.bundesregierung.de/Politikthemen/Nachhaltige-Entwicklung/Nachrichten-,11407.435765/artikel/Bundesumweltminister-Trittin-z.htm>> (zuletzt besucht am 09.08.2004).

¹⁶² BMU-Hintergrundpapier zum Weltgipfel für Nachhaltige Entwicklung in Johannesburg, Berlin, 28.08.2002. <http://www.bmu.de/de/800/nj/sachthemen/entwicklung/hintergrund_entwicklung/> (zuletzt besucht am 12.08.2004).

¹⁶³ Siehe Anm. 161.

¹⁶⁴ <<http://www.bundesregierung.de/Themen-A-Z/Nachhaltige-Entwicklung-,7116/Weltgipfel-fuer-Nachhaltige-En.htm>> (zuletzt besucht am 26.07.2004).

¹⁶⁵ Siehe <<http://www.renewables2004.de>> (zuletzt besucht am 26.07.2004).

wicklungsländern im Energiebereich.¹⁶⁶

In einer gemeinsamen Erklärung der EU und einer Vielzahl weiterer Staaten während des Gipfels hieß es: “We express our strong commitment to the promotion of renewable energy and to the increase of the share of renewable energy sources in the global total primary energy supply. We fully endorse the outcome of the World Summit on Sustainable Development, considering it a good basis for further international cooperation, and intend to go beyond the agreement reached in the area of renewable energy.”¹⁶⁷

V. Abfallwirtschaft

Auf der fünften Vertragsstaatenkonferenz des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung im Dezember 1999 wurden auf deutsche Initiative hin die “Basler Erklärung zum umweltgerechten Management” sowie eine dazugehörige konkretisierende Entscheidung verabschiedet. Ziel ist der Aufbau umweltgerechter Produktions- und Entsorgungsanlagen, insbesondere in Entwicklungsländern.¹⁶⁸ Im Rahmen der Staatenkonferenz wurde zudem das Haftungsprotokoll zum Baseler Übereinkommen verabschiedet (Basler Protokoll). Durch das Basler Protokoll werden weltweit Schadensersatzansprüche für Umwelt- und Gesundheitsschäden, die infolge von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen entstanden sind, geregelt und deren Durchsetzbarkeit sichergestellt.¹⁶⁹ Der eingerichtete Haftungsfonds speist sich aus freiwilligen Zahlungen.

Den Änderungen des Basler Übereinkommens, die bereits 1995 und 1998 von den Vertragsparteien auf den Konferenzen in Genf (Schweiz, 22.09.1995) und Kuching (Malaysia, 27.02.1998) vereinbart worden waren, stimmte der Deutsche Bundestag durch Gesetz vom 17.01.2002 zu.¹⁷⁰

Am 06.11.2002 verabschiedete die Europäische Kommission eine Mitteilung und zwei Entwürfe für Richtlinienvorschläge über die nukleare Sicherheit und Entsor-

¹⁶⁶ Rede von Bundeskanzler Schröder auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg, 02.09.2002: “International wollen und werden wir drei Initiativen ergreifen: Erstens: Ich werde zu einer internationalen Konferenz über erneuerbare Energien nach Deutschland einladen. [...] Zweitens: Deutschland wird sich an dem gestern beschlossenen weltweiten Netzwerk der Energieagenturen beteiligen. Drittens: Deutschland wird die im Energiebereich schon erfolgreiche Zusammenarbeit insbesondere mit den Entwicklungsländern zu einer wirklich strategischen Partnerschaft ausbauen.” <http://www.bundesregierung.de/emagazine_entw-413.435866/Rede-von-Bundeskanzler-Schroed.htm> (zuletzt besucht am 12.08.2004).

¹⁶⁷ “A Way Forward on Renewable Energy” Joint Declaration at Johannesburg. <http://europa.eu.int/comm/environment/wssd/energy_declaration.pdf> (zuletzt besucht am 26.07.2004). Siehe auch <<http://www.renewables2004.de/de/2004/background.asp>> (zuletzt besucht am 26.07.2004).

¹⁶⁸ Ergebnisse der 5. Vertragsstaatenkonferenz des Basler Übereinkommens, Umwelt 1/2000, 34 f.

¹⁶⁹ *Ibid.*

¹⁷⁰ BGBl. 2002 II, 89.

gung radioaktiven Abfalls. Die Entwürfe wurden auf die Rechtsgrundlage des Kapitels III des EURATOM-Vertrages über Gesundheitsschutz gestützt. Aus Sicht der deutschen Bundesregierung ist diese Rechtsgrundlage, auch unter Einbeziehung der Stellungnahme des Generalanwalts Francis Jacobs vom 13.12.2001 im Verfahren C 29/99 vor dem EuGH, "zweifelhaft".¹⁷¹ Die Bundesregierung unterstützte das Ziel der Europäischen Kommission, einheitliche Mindeststandards für den sicheren Betrieb von Kernkraftwerken festzulegen. Die Inhalte der Entwürfe entsprachen jedoch nicht den Vorstellungen der Bundesregierung, da sie keine konkreten Regelungen über kerntechnische Mindeststandards beinhalteten.¹⁷² Stattdessen setzte sich die Bundesregierung für die Nutzung von Kernenergie auf höchstmöglichem Sicherheitsniveau ein.

VI. Biotechnologie und Biosicherheit

Nach mehrjährigen Vorbereitungen unterzeichneten die Vertragsstaaten der Konvention über Biologische Vielfalt (CBD) am 29. Januar 2000 auf einer Sondervertragsstaaten-Konferenz im kanadischen Montreal das Protokoll über Biologische Sicherheit (Biosafety Protocol). Die Konferenz in Montreal setzte die im Februar 1999 im kolumbianischen Cartagena da Indias unterbrochenen Verhandlungen fort. Das sog. Cartagena Protokoll ist Teil der Konvention über Biologische Sicherheit (CBD). Es regelt die Sicherheitsvorschriften für den grenzüberschreitenden Transport, die Handhabung und Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen (*living modified organisms* – LMOs). Kernstück des Protokolls ist ein Notifizierungsverfahren für den Import von LMOs, das sog. Advanced Informed Agreement (AIA). Ziel des Protokolls ist der Schutz der biologischen Vielfalt und der menschlichen Gesundheit. Das Cartagena-Protokoll wurde am 24.05.2000¹⁷³ von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet, ist bisher jedoch nicht ratifiziert worden. Grund dafür ist, dass Deutschland zunächst die Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/18/EG¹⁷⁴ über die "absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt" abwarten möchte, um die Umsetzung der Richtlinie mit der des Protokolls zu koordinieren. Eine ähnliche Verzögerung des deutschen Ratifikationsprozesses ist auch bei anderen UN-ECE-

¹⁷¹ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der F.D.P. vom 18.12.2002, BT-Drs. 15/219, 2.

¹⁷² *Ibid.*

¹⁷³ An diesem Tag wurde das Protokoll auch von der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet und am 25.06.2002 dann vom Rat durch Beschluss 2002/628/EG genehmigt. (Beschluss des Rates vom 25.06.2002 über den Abschluß des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Namen der Europäischen Gemeinschaft. Abl. EG L 201 vom 31.07.2002, 0048-0049.)

¹⁷⁴ Die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.03.2001 (i.K. seit 17.04.2001) hebt die Richtlinie 90/220/EWG des Rates auf. Abl. EG L 106 vom 17.04.2001, 0001-0039.

Konventionen zu verzeichnen, so beispielsweise bei der Aarhus-Konvention.¹⁷⁵ Da das Cartagena-Protokoll sich auch mit gesundheitlichen Fragen auseinandersetzt, war bei den Verhandlungen und den Vorbereitungen zur Umsetzung des Protokolls nicht das für die Konvention über biologische Vielfalt zuständige Bundesumweltministerium, sondern das Bundesgesundheitsministerium federführend.

Im Rahmen der CBD wurden vom Panel of Experts on Access and Benefit-Sharing (ABS) in drei Treffen in Costa Rica (1999), Nairobi (2000)¹⁷⁶ und Montreal (2001) Elemente für die Entwicklung von internationalen Richtlinien zum Schutz genetischer Ressourcen ausgearbeitet.¹⁷⁷ Mit der Entscheidung V/26¹⁷⁸ „*Access to genetic resources*“ hatte die Vertragsstaatenkonferenz (COP 5) 2000 die Ad Hoc Open Ended Working Group on Access and Benefit-Sharing – die sich erstmals im Oktober 2001 in Bonn traf – ins Leben gerufen und beauftragt, Richtlinien und andere Ansätze für die Regelungen des Zugangs zu genetischen Ressourcen und des Vorteilsausgleichs zu schaffen.¹⁷⁹

Gemeinsam mit der Europäischen Union unterstützte die Bundesregierung das Ziel, auf internationaler Ebene freiwillige Richtlinien für den Zugang zu genetischen Ressourcen und die Beteiligung an den daraus resultierenden Gewinnen („*benefit sharing*“) zu entwickeln. Diese sollen den Zugang zu genetischen Ressourcen erleichtern, indem sie mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit schaffen sowie den administrativen Aufwand verringern. Das Auswärtige Amt ließ hierzu verlauten: „Germany will continue to call for access to genetic resources to be as simple and unfettered as possible. The Contracting Parties concerned should be allowed to adopt their own methods of cooperation and benefit sharing.“¹⁸⁰

Diese sog. Bonner *Guidelines* für einen Zugang zu genetischen Ressourcen und für einen gerechten Vorteilsausgleich¹⁸¹ wurden auf der 6. Konferenz der Konven-

¹⁷⁵ Siehe Abschnitt C. II. 1.

¹⁷⁶ Näheres zur 5. Vertragsstaatenkonferenz der CBD vom 15.-26.05.2000: VN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Umwelt 7-8/2000, 385 f.

¹⁷⁷ Parallel zu diesen Entwicklungen wurde auf Ebene der FAO das 1983 verabschiedete International Undertaking on Plant Genetic Resources, gemäß dessen pflanzengenetische Ressourcen ein Erbe der Menschheit darstellen und uneingeschränkt zugänglich zu machen sind, im November 2001 von einem neuen Abkommen zu pflanzengenetischen Ressourcen (International Treaty On Plant Genetic Resources For Food And Agriculture – ITPGRFA) abgelöst. Die Bundesrepublik Deutschland und die EU unterzeichneten den Vertrag am 06.06.2002.

¹⁷⁸ <<http://www.biodiv.org/decisions/default.aspx?m=cop-05>> (zuletzt besucht am 26.07.2004).

¹⁷⁹ UNEP/CBD/WG-ABS/1/3; 11.08.2001. Ad Hoc Open-ended Group on Access and Benefit-sharing, Bonn, 22.-26.10.2001. <<http://www.biodiv.org/doc/meetings/abs/abswg-01/official/abswg-01-03-en.pdf>> (zuletzt besucht am 26.07.2004). Hintergrundpapier, UN-Konferenz zur Biodiversitätskonferenz in Bonn, Arbeitsgruppe zu „Zugang zu genetischen Ressourcen und gerechter Vorteilsausgleich“: <http://www.bmu.de/files/biodiv_konferenz_bonn_011001_deutsch.pdf> (zuletzt besucht am 12.08.2004).

¹⁸⁰ Homepage Auswärtiges Amt, „The Convention on Biological Diversity“, September 2002. <http://www.auswaertiges-amt.de/www/en/aussenpolitik/vn/umweltpolitik/biovielfalt_html> (zuletzt besucht am 30.07.2004).

¹⁸¹ Guidelines on Access to Genetic Resources and Benefit-sharing. <<http://www.biodiv.org/programmes/socio-eco/benefit/bonn.asp>> (zuletzt besucht am 09.08.2004). Text der Bonn-Guidelines:

tionsparteien in Den Haag im April 2002 angenommen.¹⁸² Sie stellen einen Grundkonsens über die Nutzung von genetischen Ressourcen dar. Die Nutzer der Biodiversität versichern, dass sie die sich aus der kommerziellen Nutzung ergebenden Vorteile des Zugangs zu genetischen Ressourcen mit all denjenigen fair und gerecht teilen wollen, die zur Erhaltung, wissenschaftlicher Forschung oder kommerzieller Nutzung beigetragen haben. Ein Vorteilsausgleich kann gemäß der Richtlinien sowohl monetär als auch nicht-monetär stattfinden. Die Empfängerländer sichern ihrerseits zu, dass sie die Bräuche, Traditionen und Werte von indigenen Gemeinschaften respektieren.

Problematisiert wurden auf der Vertragsstaatenkonferenz 2002 vor allem Fragen des Verhältnisses der ABS-Regelungen der CBD zu anderen Rechtsbereichen internationaler Verhandlungsforen, da die Thematik weitreichende handels- und entwicklungspolitische Implikationen barg und die Interessenlagen von Industrie- und Entwicklungsländern diesbezüglich divergierten.¹⁸³ Der Bundesregierung war es in diesem Zusammenhang wichtig, dass der Zugang zu genetischen Ressourcen dem eigentlichen Ziel der Konvention über die biologische Vielfalt nicht zuwiderläuft. Sie vertrat die Meinung, dass "each state has sovereignty over and responsibility for its genetic resources. Since most of the countries that are particularly rich in biological diversity are developing or newly industrialized countries, it is to be feared that these countries will increasingly restrict access to their resources for their own financial gain. The experts of the Contracting Parties are therefore seeking forms of national legislation which on the one hand do justice to the rights of the countries of origin of such genetic resources, and on the other hand permit companies and research projects continued access. Such legislation must additionally take account of the rights of indigenous local populations (benefit sharing) as well as intellectual property rights."¹⁸⁴

<<http://www.biodiv.org/decisions/default.aspx?m=cop-06&d=24>> (zuletzt besucht am 12.08.2004). Zum Hintergrund der Bonner Leitlinien zum Zugang zu genetischen Ressourcen und zum gerechten Vorteilsausgleich: VN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD), Umwelt 12/2001, 812 f.

¹⁸² Decision VI/24. Siehe auch Report of the Conference of the Parties to the Convention on Biological Diversity, Sixth Meeting, Den Haag, 08.-19.04.2002. UNEP/CBD/COP/6/6; 31.10.2001. Zur CBD und der inhaltlichen Ausgestaltung ihrer Umsetzung siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Meckel, Mehl, Deichmann und weiterer Abgeordneter von Bündnis 90/Die Grünen, "Naturschutz – eine globale Herausforderung", BT-Drs. 14/9753 vom 04.07.2002, 2 f.

¹⁸³ Beispielhaft kann die Frage des freien Zugangs zu den Zentren der Biodiversität sowie das Problem der Patentierung von Pflanzen und Tieren und die daraus resultierenden Fragen der Verteilung der Gewinne genannt werden.

¹⁸⁴ Homepage Auswärtiges Amt, "The Convention on Biological Diversity", September 2002. <http://www.auswaertiges-amt.de/www/en/aussenpolitik/vn/umweltpolitik/biovielfalt_html> (zuletzt besucht am 30.07.2004).

VII. Stärkung und Reform der Kompetenzen von VN-Instrumenten: Debatte über eine Weltumweltorganisation

Die Bundesrepublik Deutschland gehört zu den Staaten, die eine Stärkung der institutionellen Struktur internationaler Umweltinstitutionen im VN-Bereich befürworten. Zusammen mit anderen Staaten verfolgt die Bundesrepublik Deutschland die Absicht, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) zu einer eigenständigen Organisation aufzuwerten.¹⁸⁵ Im Bericht der Bundesregierung zur Zusammenarbeit zwischen Deutschland und den Vereinten Nationen im Jahr 2001 heißt es dazu: "Die Bundesregierung verfolgt hierbei das Ziel, den Umweltschutz im VN-System deutlich zu stärken. Der Johannesburg-Gipfel sollte der Ausgangspunkt für eine weitere Aufwertung von UNEP [...] sein mit der längerfristigen Perspektive, UNEP zu einer Weltumweltorganisation fortzuentwickeln. UNEP sollte vermehrt die Möglichkeit nutzen, anhand von kleinen, ausgewählten Pilotprojekten die konkreten ökologischen und ökonomischen Vorteile von Umweltschutzpolitik und Umweltschutztechnologie zu demonstrieren. Ein wesentliches Element der Stärkung von UNEP könnte die Etablierung strategischer Partnerschaften zwischen UNEP, der Weltbank und den wesentlichen betroffenen internationalen Organisationen werden. Mit derartigen Vereinbarungen könnte eine Ausweitung von Umweltschutzmaßnahmen bewirkt werden. Gegenstand könnten u.a. Struktur (*Capacity-Building*)-Maßnahmen und Technologietransfer in Entwicklungsländer sein."¹⁸⁶

Derartig weitreichende Zentralisierungsvorschläge erwiesen sich international jedoch bisher als nicht tragfähig, deshalb standen zunächst kleinere Reformen im Vordergrund.

Der Verwaltungsrat des VN-Umweltprogramms richtete Anfang Februar 2001 in Nairobi eine intergouvernementale Gruppe ("*Open-ended Intergovernmental Group of Ministers or their Representatives*") zum Thema "Internationale Umwelt Governance" ein. Diese Gruppe soll sowohl vorhandene institutionelle Schwächen bewerten als auch den Bedarf und die Möglichkeiten für eine Stärkung der VN-Strukturen im Umweltbereich mit dem Schwerpunkt "Weiterentwicklung von UNEP" darstellen. Zuvor hatte bereits das im Jahr 2000 neu gegründete Globale Ministerforum Umwelt (GMEF)¹⁸⁷ seine Arbeit aufgenommen. Nach deutscher Ansicht "könnte das Ministerforum künftig durch Empfehlungen an die betroffenen internationalen Organisationen deutlicher als bisher die politische Debatte zur globalen Umweltpolitik prägen und damit Hauptpfeiler der institutionellen VN-Umweltarchitektur werden. Als Forum für die Koordination in der internationalen Umweltpolitik soll das Ministerforum auch Empfehlungen für die kohärente Um-

¹⁸⁵ Bericht der Bundesregierung zur Zusammenarbeit zwischen Deutschland und den Vereinten Nationen im Jahr 2001, 75. <http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/vn/bt_bericht.pdf> (zuletzt besucht am 12.08.2004).

¹⁸⁶ *Ibid.*, 76.

¹⁸⁷ Umsetzung der GA Res. 53/242 vom 28.07.1999.

setzung der verschiedenen multilateralen Umweltabkommen geben. [...] Die Bundesregierung setzt sich gleichermaßen für eine Stärkung der Governance-Strukturen in den Bereichen Umwelt und Nachhaltige Entwicklung ein.”¹⁸⁸

D. Entwicklungszusammenarbeit und Sozialfragen

Im September 2000 verständigte sich die internationale Staatengemeinschaft während des Millenniumsgipfels der UNO-Vollversammlung auf eine Anzahl global zu verfolgender Entwicklungsziele, darunter die Halbierung von Armut und Unterernährung, die Reduzierung der Kindersterblichkeit um zwei Drittel und die Gleichstellung der Geschlechter bis 2015.¹⁸⁹ Deutschland war einer der ersten Staaten, die sich verbindlich auf einen eigenen Beitrag zur Armutsbekämpfung in Form des “Aktionsprogramm(s) Armutsbekämpfung 2015”¹⁹⁰ festlegten. Das Programm wurde am 04.04.2001 vom Bundeskabinett verabschiedet. Es sieht vor, den Anteil der in extremer Armut lebenden Weltbevölkerung bis 2015 zu halbieren.

Armutsbekämpfung ist damit in den Mittelpunkt deutscher Entwicklungspolitik gerückt und wird vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung als zentrale Herausforderung verstanden: “Armutsbekämpfung ist der Schlüssel für Entwicklung”.¹⁹¹ Die Bundesregierung hatte im Vorfeld des Gipfels von Johannesburg für eine durchgängige Integration der Armutsbekämpfung in die entwicklungspolitische Agenda geworben.¹⁹² Armutsbekämpfung wird

¹⁸⁸ Siehe Anm. 186. Vgl. auch die Stellungnahme der EU am 18.10.2000 vor der VN-Generalversammlung, in der Daniel Le Gargasson (Frankreich) stellvertretend für die Europäische Union sagt: “On the subject of the international instruments on environment and sustainable development, the European Union reaffirmed its view that the various conventions were at stages of implementation, and greater cooperation among their secretariats and governing bodies was essential to increase their impact in the field. It welcomed the efforts of UNEP in that regard, and hoped that the Environmental Management Group would help to enhance the synergies among those instruments.” A/C.2/55/SR.16, 5, para. 32.

¹⁸⁹ Vgl. hierzu auch die Entwicklungsziele des sog. “Washington Consensus” (1990), die durch den sog. “Monterrey Consensus” der International Conference on Financing Development, Monterrey, Mexico, 18.-22.03.2002, modifiziert wurden.

¹⁹⁰ “Armutsbekämpfung – eine globale Aufgabe”, Aktionsprogramm 2015, Der Beitrag der Bundesregierung zur weltweiten Halbierung extremer Armut. <http://www.aktionsprogramm2015.de/www/images/download/Armutsbekaempfung_eine_globale_Aufgabe.pdf> (zuletzt besucht am 26.07.2004).

¹⁹¹ Redebeitrag der Bundesentwicklungsministerin W i e c z o r e k - Z e u l bei der Vorstellung des Weltbevölkerungsberichts 2002 vor der Bundespressekonferenz am 03.12.2002 in Berlin. In ihren weiteren Ausführungen stellt Frau W i e c z o r e k - Z e u l die Verknüpfungen zwischen Armut und Bevölkerungswachstum dar und verweist in diesem Zusammenhang weiterführend auf Themen wie Gesundheit, Familienplanung, Aids-Bekämpfung, Bildung und die Rolle der Frau. Siehe auch Regierungserklärung zur Entwicklungspolitik “Frieden braucht Entwicklung”, Bundesministerin W i e c z o r e k - Z e u l am 19.05.2000 vor dem Deutschen Bundestag.

¹⁹² Uschi E i d, Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Wirtschaft und Entwicklung, Erwartungen an den Gipfel von Johannesburg, in: Internationale Politik 08/02, 40. <<http://www.weltpolitik.net/texte/policy/rio10/Eid.pdf>> (zuletzt besucht am 26.07.2004).

als ein langfristiger Prozess verstanden, in dem die einzelnen Thematiken im Licht einer globalen Strukturpolitik international behandelt werden müssen. Ein Teil einer solchen globalen Strukturpolitik ist beispielsweise die Gewährleistung einer Frischwasserversorgung. Aus diesem Verständnis heraus wurden die Handlungsempfehlungen der Bonner Frischwasserkonferenz¹⁹³ auch als Empfehlungen für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg eingebracht. Bundesministerin W i e c z o r e k - Z e u l führte hierzu auf der Bonner Frischwasserkonferenz aus: "The water sector has been a priority in German development cooperation for many years now. [...] Improvement of water supply and sanitation for the poor is a key element of the German Program of Action for Poverty Reduction which defines our contribution to reaching the target. Our development partners want water and sanitation services to remain a priority in our cooperation, and I will remain responsive to these requests."¹⁹⁴

I. Entwicklungszusammenarbeit

1. Deutsche Entwicklungszusammenarbeit

Im Juni 2000 wurde die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland regional und sektoral neu geordnet. Seitdem findet eine Unterscheidung zwischen Schwerpunktpartnerländern und Partnerländern statt. In Schwerpunktpartnerländern soll das gesamte entwicklungspolitische Instrumentarium in ausgewählten Schwerpunkten zum Einsatz kommen, während bei Partnerländern eine Konzentration der Entwicklungszusammenarbeit auf einen oder wenige Schwerpunkte erfolgt.¹⁹⁵

Die Förderung von Menschenrechten und Demokratie bleiben zentrales Element deutscher Außenbeziehungen. Bundesministerin W i e c z o r e k - Z e u l erklärte: "Wenn wir mit Partnerländern zusammenarbeiten, dann tun wir dies auch, um Demokratie und Menschenrechte zu fördern."¹⁹⁶

1.1. Entwicklungspolitische Zusammenarbeit mit afrikanischen Ländern

¹⁹³ Siehe Abschnitt C. II. 5.2. des vorliegenden Berichts.

¹⁹⁴ Closing Address von Bundesministerin Heidemarie W i e c z o r e k - Z e u l auf der International Conference on Freshwater, Bonn 2001. <<http://www.water-2001.de/days/speech9.asp>> (zuletzt besucht am 30.07.2004).

¹⁹⁵ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten W e i ß, H e d r i c h, B l ü m und weiterer Abgeordneter der CDU/CSU vom 28.11.2001 "Schwerpunktsetzung in der Entwicklungszusammenarbeit", BT-Drs. 14/7638. Der Antwort lassen sich die Einstufung der Länder in Schwerpunktpartnerländer und Partnerländer sowie die inhaltlichen Ziele, die die jeweiligen Entwicklungszusammenarbeit verfolgt, entnehmen.

¹⁹⁶ Regierungserklärung zur Entwicklungspolitik "Frieden braucht Entwicklung", Bundesministerin W i e c z o r e k - Z e u l am 19.05.2000 vor dem Deutschen Bundestag. <<http://www.bmz.de/presse/reden/rede2000051901.html>> (zuletzt besucht am 30.07.2004).

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit mit afrikanischen Ländern erfuhr 2000 ebenfalls eine neue Ausrichtung und Schwerpunktsetzung. In Beantwortung eines von sechs unabhängigen Wissenschaftlern vorgelegten "Memorandums zur Neubegründung der deutschen Afrikapolitik" wurden zwei Strategiepapiere vorgelegt. Das Auswärtige Amt legte mit "Afrika südlich der Sahara – außenpolitische Strategien & Regionalkonzepte südliches Afrika" die Skizze seiner neuen Afrikapolitik dar.¹⁹⁷ Bundesministerin *Wieczorek-Zeul* stellte am 03.05.2001 unter dem Titel "Die afrikanische Herausforderung. Eckpunkte einer strategischen Afrikapolitik" den Ansatz des BMZ vor. Beide Strategiepapiere ergänzen sich und ergänzen die bisherigen Strategien der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit durch regionalspezifische Konzepte.¹⁹⁸

Eckpunkte der deutschen Afrikapolitik sind die Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, *Good Governance*, die Förderung von Zivilgesellschaften, Presse- und Meinungsfreiheit, die Achtung der Menschenrechte, sowie der Schutz natürlicher Ressourcen und nachhaltiger Armutsbekämpfung.¹⁹⁹ Bundesaußenminister *Joschka Fischer* führte hierzu vor dem Deutschen Bundestag erläuternd aus: "Bürgerliche Freiheiten und die Achtung der Menschenrechte sind nicht der Lohn der Entwicklung, sondern die Voraussetzung dafür. Demokratische Regierungsformen bieten die beste Garantie für eine verantwortliche Regierungsführung, für ein Mehr an sozialer Gerechtigkeit und – dies ist ganz wichtig für Entwicklung – für die Überwindung von Armut. Das sind nicht Ergebnisse von Entwicklung, sondern Voraussetzungen für Entwicklung."²⁰⁰

1.2. Entwicklungspolitische Zusammenarbeit mit Lateinamerika und den Staaten des karibischen Raums

Die deutsche Politik gegenüber Lateinamerika ist durch die Schlussdokumente des Gipfels der Staats- und Regierungschefs der EU, Lateinamerikas und der Karibik in Rio de Janeiro im Juni 1999 als Teil der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU definiert. Da sich die Länder Lateinamerikas seit der Verabschiedung des Lateinamerikakonzeptes der Bundesregierung von 1995 unter-

¹⁹⁷ <<http://www.bmz.de/themen/ArbeitRegionen/Afrika-Konzept.pdf>> (zuletzt besucht am 28.07.2004). Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um einen Grundsatzartikel von Bundesministerin *Wieczorek-Zeul*, der die Leitlinien der Zusammenarbeit des BMZ mit den Ländern Afrikas südlich der Sahara skizziert. Der Artikel wurde in E+Z (Entwicklung und Zusammenarbeit), Jg. 42. 2001:5, 158ff veröffentlicht.

¹⁹⁸ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten *Hübner* und der Fraktion der PDS "Deutsche Strategie für das subsaharische Afrika" vom 03.09.2001, BT-Drs. 14/6858. Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 29.08.2001 übermittelt.

¹⁹⁹ Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der F.D.P. "Afrika-Politik der Bundesregierung" vom 14.03.2001, BT-Drs. 14/5582, 3.

²⁰⁰ Vgl. auch: Rede von Bundesaußenminister *Joschka Fischer* zur Deutschen Afrikapolitik vor dem Deutschen Bundestag am 18.01.2001. Auch <http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/archiv_print?archiv_id=1178> (zuletzt besucht am 30.07.2004).

schiedlich entwickelt haben, hat die Bundesregierung ihre Lateinamerikapolitik nach dem Gipfel von Rio regionalisiert und konzeptionell zwischen fünf Regionen differenziert. Staatsminister Ludger Volmer verdeutlichte diese neue Konzeption in einer Rede vor dem Deutschen Bundestag: "Die Bundesregierung hat kurz nach Amtsantritt festgestellt, dass die alten kontinentenbezogenen Konzepte der außenpolitischen Zusammenarbeit den heutigen Realitäten nicht gerecht werden. Lateinamerika kann man genauso wenig wie Asien einheitlich behandeln, und eine nur auf Wirtschaftsbeziehungen fokussierende Kontaktaufnahme greift zu kurz. [...] Lateinamerikapolitik folgt [...] nun fünf differenzierten, nach Regionen gegliederten Konzepten: für die Andenstaaten, den Mercosur/Mercosul²⁰¹ und Chile, für Brasilien, für Mexiko und für Zentralamerika und die Karibik."²⁰²

Die Bundesregierung unterstützt eine Vertiefung der Partnerschaft zwischen der EU und Lateinamerika auf politischer und wirtschaftlicher Ebene und bemüht sich ferner um einen Ausbau der Handelsbeziehungen. Dabei vertritt sie einen zweistufigen Kooperationsansatz, bei dem den betreffenden Staaten zunächst eine Intensivierung der Kooperation in Form eines Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit angeboten werden soll, durch dessen Umsetzung dann die Voraussetzungen gelegt würden, um in einem zweiten Schritt Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen aufnehmen zu können. Diese Art der Kooperation knüpft an das Vorgehen der EU gegenüber Chile und dem Assoziationsabkommen zwischen der EU und dem Mercosur an.²⁰³

In ihren Beziehungen zu den Andenstaaten setzt die deutsche Politik vier Schwerpunkte: Vorrangig bemüht sie sich um eine Stabilisierung der politischen Rahmenbedingungen durch die Stärkung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechtsschutz. Mittelfristig fördert sie eine nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung, die langfristig in einer Modernisierung der Gesellschaften und einer problembezogenen auswärtigen Kultur- und Wissenschaftsarbeit münden soll. Auch wirtschaftliche Kontakte sollen gefördert werden.²⁰⁴

Vorrangige Zielsetzung in den Beziehungen zu den Staaten des karibischen Raums ist für die Bundesrepublik Deutschland die Förderung demokratisch-partizipativer und rechtsstaatlicher Strukturen, besonders im Hinblick auf die größeren Karibikstaaten wie Kuba, Haiti, Guyana und Suriname. Die Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechtsschutz beinhaltet auch ein Eintreten für die Abschaffung der Todesstrafe, die Bekämpfung des Drogenhandels, der Geldwäsche sowie von AIDS. Als grundlegend dafür werden auch hier

²⁰¹ Mercosur: Mercado Común del Cono Sur (spanisch), auch "Mercosul": Mercado Común do Sul (portugiesisch), Gemeinsamer Südamerikanischer Markt.

²⁰² Rede von Dr. Ludger Volmer, Staatsminister im Auswärtigen Amt, vor dem Deutschen Bundestag anlässlich der Lateinamerika-Debatte am 16.05.2002. <http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/ausgabe_archiv?archiv_id=3158> (zuletzt besucht am 27.07.2004).

²⁰³ *Ibid.*

²⁰⁴ Außenpolitische Strategie für die Länder der Andengemeinschaft. Auswärtiges Amt, Berlin 2001, 3 ff.

die Förderung nachhaltiger wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Entwicklung verstanden.²⁰⁵

2. Europäische Entwicklungszusammenarbeit

Im April 2000 legte die Europäische Kommission unter dem Titel "Konzeption zur Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft" eine neue Gesamtkonzeption europäischer Entwicklungszusammenarbeit vor, an der die Bundesrepublik Deutschland entscheidend mitgewirkt hatte. Durch sie soll die Entwicklungszusammenarbeit zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten künftig durch die Erarbeitung von gemeinsamen Länderstrategien besser abgestimmt und koordiniert werden. Die Konzeption hebt Armutsbekämpfung als oberstes Ziel hervor und verankert Menschenrechte, demokratische Grundprinzipien und verantwortliche Regierungsführung als Kriterien für eine Entwicklungszusammenarbeit der EU mit den AKP-Staaten.²⁰⁶

Wie der belgische Vertreter bei den Vereinten Nationen, Stéphane De Loecker, im Namen der Europäischen Union während der 38. Plenarsitzung der VN-Generalversammlung am 05.11.2001 ausführte, hat die europäische Entwicklungszusammenarbeit mit Afrika nicht nur politische Priorität, sondern ihr wird auch konzeptionell ein Modellcharakter zugeschrieben: "The link established by the Secretary-General between peace, democracy, human rights and sustainable development in his report (A/52/871) on the causes of conflict and the promotion of durable peace and sustainable development in Africa has become a reference document for the European Union."²⁰⁷

Eine neue "umfassende" (*comprehensive*)²⁰⁸ Entwicklungsstrategie wurde von der Staatengemeinschaft auch im Rahmen der III. VN-Konferenz über die am wenigsten entwickelten Länder (*Least Developed Countries*, LDCs) in Brüssel im Mai 2001 gefordert. In der "Brussels Declaration on LDCs"²⁰⁹ kommt der Gedanke des Zusammenspiels verschiedener entwicklungspolitischer Komponenten erneut zum Ausdruck. Die EU nahm diese Konferenz zum Anlass, mit neuem Nachdruck ihre Marktöffnungsinitiative gegenüber LDC's zu verfolgen. Seit März 2001 ist der Export landwirtschaftlicher Produkte aus den LDCs in die EU zollfrei. Erfasst wurden von der vollständigen Marktliberalisierung für die LDCs ca. 900 Agrarprodukte. Für die sensiblen Produkte Zucker, Bananen und Reis gelten Übergangsre-

²⁰⁵ Außenpolitische Strategie für den karibischen Raum. Auswärtiges Amt, Berlin, 2001, 5 ff.

²⁰⁶ Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 07.06.2001, Elfter Bericht zur Entwicklungspolitik der Bundesregierung, BT-Drs. 14/6496, 82 f. Auf S. 84 des Berichtes findet sich zudem eine Darstellung der handels- und WTO-bezogenen Unterstützung der Entwicklungsländer durch die Bundesregierung.

²⁰⁷ 56th Session of the General Assembly, A/56/PV.38, 15.

²⁰⁸ Die Komponenten einer solchen Strategie sind: *Good Governance*, Menschenrechte, der Kampf gegen Korruption, Zivilgesellschaft und Privatsektor, *Public Private Partnership* Initiativen sowie Marktzugang und Entschuldung.

²⁰⁹ <<http://www.unctad.org/en/docs/aconf191d12.en.pdf>> (zuletzt besucht am 26.07.2004).

gelingen bis 2006 bzw. 2009. Die Einführung des zoll- und quotenfreien Zugangs für Agrarprodukte aus den LDCs erfolgte im Rahmen der Regeln des Allgemeinen Präferenzsystems der EU²¹⁰ durch Änderung der Verordnung (EG) 2820/98 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 01.07.1999 bis 31.12.2001. Den Beschluss des Allgemeinen Rates über die Marktöffnung der EU für Produkte aus LDCs erachtete die Bundesrepublik Deutschland „als wichtiges handelspolitisches Signal an die Entwicklungsländer und vertrauensbildende Maßnahme für die neue WTO-Runde. Gleichzeitig ist der Beschluss als substanzieller Beitrag der EU für die bevorstehende dritte LDC-Konferenz im Mai zu verstehen. Marktöffnung bedeutet darüber hinaus eine bedeutende Maßnahme zur Armutsbekämpfung in der Welt. Die Entscheidung der EU soll auch die anderen Industrieländer ermuntern, ihre Zölle gegenüber LDC-Ländern abzubauen.“²¹¹

Im Rahmen der sog. „Everything-but-Arms-Initiative“ (EBA-Initiative) erarbeitete die Europäische Kommission 2001 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im AKP-EG-Ministerrat für verbleibende Rückzahlungen von Sonderdarlehen von AKP-Staaten nach voller Anwendung der HIPC (Heavily Indebted Poor Countries)-Entschuldungsmechanismen.²¹²

Die EBA-Initiative wurde von der Bundesregierung unterstützt. Die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sagte hierzu: „Auf internationaler Ebene setzen wir uns insbesondere innerhalb der Welthandelsorganisation WTO dafür ein, den Marktzugang für Produkte aus den Entwicklungsländern zu verbessern und bei Handelsregelungen die besondere Situation der Entwicklungsländer zu berücksichtigen. Darüber hinaus bemühen wir uns, durch regionale Abkommen den Marktzugang für Produkte aus den EL zu verbessern. Beispiele hierfür sind das Cotonou-Abkommen, das die Europäische Union mit 77 Ländern aus dem afrikanisch-karibisch-pazifischen Raum geschlossen hat, oder die ‘Everything-but-Arms’-Initiative der EU.“²¹³

²¹⁰ Das EU-APS beruht auf einem 10-Jahres-Schema (1995-2004). Die Umsetzungsregelungen sind in EU-Verordnungen mit jeweils drei- bis vierjährigen Laufzeiten zu konkretisieren.

²¹¹ „Ergebnisse des Allgemeinen Rates der Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union am 26.02.2001 in Brüssel“, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Stichwort zur Sicherheitspolitik, Februar 2001, Nr. 2, 16. <<http://www.bundesregierung.de/Anlage252399/attach.ment>> (zuletzt besucht am 12.08.2004). Siehe auch die Ausführungen der Bundesregierung über den Marktzugang von Entwicklungsländern in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU, BT-Drs. 14/3967, 7 f.

²¹² Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, 11.04.2001, KOM (2001) 210 endgültig. Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im AKP-EG-Ministerrat betreffend die Regelung aller nach voller Anwendung der HIPC-Entschuldungsmechanismen verbleibenden Rückzahlungen von Sonderdarlehen der am wenigsten entwickelten Länder (LDC) unter den hoch verschuldeten Ländern (HIPC) unter den AKP Staaten. <[http://www.europarl.eu.int/meetdocs/committees/deve/20020122/com\(2001\)210_de.pdf](http://www.europarl.eu.int/meetdocs/committees/deve/20020122/com(2001)210_de.pdf)> (zuletzt besucht am 26.07.2004). Siehe hierzu auch Teil D. I.I des vorliegenden Berichts über Entwicklungsfinanzierung.

²¹³ Rede von Dr. Uschi Eid, Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung „Globale Entwicklung heute: Der deutsche entwick-

2.1. Abkommen von Cotonou

Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den AKP-Staaten wurden seit 1975 von den Lomé-Abkommen geregelt. Das im Jahr 1990 auf zehn Jahre geschlossene Lomé IV-Abkommen lief am 29.02.2000 aus. Die Verhandlungen zwischen der EU und den AKP-Staaten über ein neues Rahmenabkommen, das dem Lomé-Abkommen nachfolgt und die Zusammenarbeit der EG mit Entwicklungsländern in Afrika, der Karibik und im Pazifik fortsetzt, wurden am 23.06.2000 in Cotonou (Benin) abgeschlossen. Durch Gesetz vom 22.02.2002 stimmte der Deutsche Bundestag dem AKP-EG-Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits zu.²¹⁴

Zum Abkommen nahm die Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, *Wieczorek-Zeul*, in ihrer Rede anlässlich der Reformdebatte der europäischen Entwicklungszusammenarbeit vor dem Bundestag wie folgt Stellung: "Lomé – und nun Cotonou – steht weiterhin für das erste Modell einer umfassenden Partnerschaft zwischen europäischen Industriestaaten und jetzt 77 Entwicklungsländern Afrikas, der Karibik und des pazifischen Raums. Eine Neuausrichtung dieser Partnerschaft war unabdingbar, um der veränderten wirtschaftlichen und politischen Wirklichkeit Rechnung zu tragen. [...] Das neue Abkommen verdeutlicht eindrucksvoll, wie die Instrumente Entwicklungszusammenarbeit und Handel optimal und wirkungsvoll miteinander verzahnt werden können. Bis zum Jahre 2008 sollen regionale Freihandelsabkommen zwischen der EU und den verschiedenen regionalen Zusammenschlüssen der AKP-Staaten geschlossen werden. Die AKP-Staaten sollen auch noch nach 2008 die Möglichkeit haben, sich in geschützten Märkten auf diese Freihandelsabkommen vorzubereiten. Das Abkommen steht im Einklang mit den WTO-Bestimmungen und ist gleichzeitig die entwicklungspolitisch beste Lösung für die AKP-Staaten. [...] Die Bundesregierung hat sich insbesondere dafür eingesetzt, dass verantwortungsvolle Regierungsführung – 'Good Governance' – als fundamentaler Bestandteil im Abkommen von

lungspolitische Beitrag" beim Goethe-Institut Mannheim am 04.09.2002. <<http://www.bmz.de/presse/redeneid/rede20020409.html>> (zuletzt besucht am 30.07.2004).

²¹⁴ BGBl. 2002 II, 325, BRD ratifiziert 14.05.2002, i.K. 01.04.2003. Siehe auch Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die zur Durchführung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens vom 23.06.2000 zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren, 18.09.2000; BRD ratifiziert 15.05.2002, i.K. 01.04.2003; sowie internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen des Finanzprotokolls zu dem am 23.06.2000 in Cotonou, Benin, unterzeichneten Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet, 18.09.2000; BRD ratifiziert 15.05.2002, i.K. 01.04.2003.

Cotonou verankert wird. Es ist nun möglich, in Fällen schwerer Korruption die Zusammenarbeit mit dem betreffenden Staat auszusetzen.”²¹⁵

Das Abkommen basiert auf der Gleichheit der Vertragspartner. Dem Dialog zwischen den Partnern und der Erfüllung der beiderseitigen Verpflichtungen kommt eine zentrale Rolle zu. Auch Differenzierung und Regionalisierung sollen mit dem Abkommen befördert werden.

2.2. EU-Partnerschaftsabkommen

Bereits 1999 unterzeichneten die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten einerseits sowie die Republik Ungarn, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, die Republik Polen, die Republik Bulgarien und Rumänien andererseits Anpassungsprotokolle zu den bestehenden Europaabkommen aus den Jahren 1994 und 1995. Sie waren nötig geworden, da Österreich, Schweden und Finnland zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der ursprünglichen Abkommen noch nicht Mitglieder der Europäischen Union gewesen waren. Den Anpassungsprotokollen stimmte der Deutsche Bundestag durch Gesetz vom 27.03.2001 zu.²¹⁶

Durch Gesetz vom 17.05.2000²¹⁷ wurde dem Abkommen vom 25.05.1998 über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Turkmenistan andererseits zugestimmt. Das Abkommen ersetzt das am 18.09.1989 unterzeichnete Übereinkommen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der ehemaligen UdSSR. Es soll die wirtschaftlichen Beziehungen der Vertragsparteien fördern und unter demokratischen Vorgaben die wirtschaftliche Transformation Turkmenistans hin zu einer Marktwirtschaft unterstützen. Die Beachtung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte sowie die Einhaltung der Grundsätze der Marktwirtschaft wurden zum Vertragsbestandteil erhoben. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen sind Sanktionsmöglichkeiten bis hin zur Kündigung des Abkommens vorgesehen. Handelspolitisch wird die Republik Turkmenistan sonstigen Drittländern auf der Grundlage des Meistbegünstigungsprinzips gleichgestellt. Die Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen im gewerblichen Sektor und im Agrarbereich wurde vertraglich festgeschrieben. Das Verbot für Arbeitnehmer aus dem Ausland, eine Beschäftigung in Deutschland aufzunehmen, bleibt unberührt. Weiterhin wird für Gesellschaften Niederlassungsfreiheit sowie für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr schrittweise Inländerbehandlung eingeräumt. Die finanzielle Zusammenarbeit wird auf der Grundlage des 1991 für die NUS-

²¹⁵ Rede von Heidemarie W i e c z o r e k - Z e u l, Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, anlässlich der Bundestagsdebatte zur Reform der EU-EZ am 13.10.2000. <<http://www.bmz.de/presse/reden/rede20001013.html>> (zuletzt besucht am 30.07.2004).

²¹⁶ BGBl. 2001 II, 282.

²¹⁷ BGBl. 2000 II, 710.

Länder beschlossenen Programms der Technical Assistance for the Community of Independent States (TACIS) weitergeführt.²¹⁸

II. Entwicklungsfinanzierung

Aus Sicht der Bundesregierung ist die erweiterte HIPC-Initiative, die im Juni 1999 auf dem G8-Wirtschaftsgipfel in Köln auf den Weg gebracht wurde, ein wichtiges Instrument, um den Staaten des subsaharischen Afrikas einen Ausweg aus nicht tragfähiger Schuldenlast aufzuzeigen.²¹⁹ Ziel der Kölner Schuldeninitiative ist eine rasche und flexible Reduzierung des Schuldenstands der LDC-Länder auf ein tragbares Niveau. Aufgrund einer Zusage von Bundeskanzler Schröder beim EU-Afrika-Gipfel in Kairo im April 2000 erließ Deutschland diesen Ländern auch die Schulden aus finanzieller Zusammenarbeit und die umschuldungsfähigen Handelsschulden. Die HIPC-Länder verpflichteten sich ihrerseits, die beim Schuldendienst eingesparten Mittel zur Armutsbekämpfung zu verwenden.

Zur Entschuldungsinitiative führte Bundeskanzler Schröder aus: "The Kohn Debt Relief Initiative launched by the German Government last year, which the G8 continued at its summit in Okinawa, created the prerequisites for combining debt relief with a strategy to combat poverty. Germany will forgive the entire bilateral debts of the most heavily indebted poor countries. However, such initiatives can only have their full effect with the support of the international community and, above all, the United States."²²⁰ Diese Initiative wurde während der Umschuldungskonferenzen in London (2001) und Paris (2002) fortgeführt.

Mit Blick auf die Entschuldung afrikanischer Länder stellte Bundeskanzler Schröder ferner fest: "Es ist nicht damit getan, den Transfer von Ressourcen nach Afrika zu sichern oder zu steigern. Deutschland wird dennoch auch auf diesem Gebiet seiner Verantwortung gerecht werden und den Reformprozess in Afrika weiter fördern. Ich verweise auf die Selbstverpflichtung der Europäischen Union, die Öffentliche Hilfe bis zum Jahre 2006 zu erhöhen, wie wir das im mexikanischen Monterrey²²¹ verkündet haben. [...] Deutschland wird im Rahmen der Initiative rund 5 Milliarden Euro bilaterale Schulden erlassen und mit rund 2,5 Milliarden Euro zum multilateralen Schuldenerlass beitragen. Bei besonderen Reformanstrengungen bin ich bereit, mich auch bei den anderen G8-Partnerländern für weitere Entlastungen einzusetzen. Auch die Hilfe im Rahmen der Internationalen Entwicklungsorganisation könnte zu einem beträchtlichen Teil von Krediten auf Zuschüsse umgestellt werden. [...] Afrika kann sich nur weiterentwickeln, wenn es

²¹⁸ <http://europa.eu.int/comm/external_relations/tacis/intro/> (zuletzt besucht am 26.07.2004).

²¹⁹ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der PDS "Deutsche Strategie für das subsaharische Afrika" vom 03.09.2001, BT-Drs. 14/6858, 3.

²²⁰ Rede von Bundeskanzler Schröder am 06.09.2000 anlässlich des Millennium Summits. <<http://www.un.org/millennium/webcast/statements/germany.htm>>. Zugänglich über das Portal der Permanent Mission of Germany to the United Nations.

²²¹ International Conference on Financing Development, Monterrey, Mexico, 18.-22.03.2002.

seine Produkte auf den Weltmärkten zu fairen Bedingungen anbieten kann. Deshalb müssen wir Schluss machen mit marktverzerrenden Subventionen in Industrieländern, wir müssen Handelshemmnisse abbauen und Zölle reduzieren, um den Entwicklungsländern den Zugang zu den Märkten der Industrieländer zu erleichtern. Die Europäische Union hat mit ihrer Marktöffnungsinitiative: 'Alles außer Waffen'²²² für die ärmsten Entwicklungsländer eine Vorreiterrolle gespielt.²²³

III. Gesundheit

1. Declaration of Commitment on HIV/AIDS

Während ihrer 26. Sondersitzung zum Thema HIV/AIDS im Juni 2001 verabschiedete die VN-Generalversammlung am 27.06.2001 im Annex zur Resolution S-26/2 eine "Declaration of Commitment on HIV/AIDS", in der erstmals Ziele festgeschrieben wurden, anhand derer Regierungen und die VN in ihrem Handeln zur Rechenschaft gezogen werden können. In der Erklärung werden globale Maßnahmen zur Vorsorge und Behandlung von AIDS, für den Schutz von Menschenrechten, die Stärkung der Stellung der Frau und eine materielle Unterstützung im Kampf gegen AIDS gefordert.²²⁴ Auf ihrer Sondersitzung verpflichtete sich die Generalversammlung zudem zur Schaffung eines globalen HIV/AIDS- und Gesundheitsfonds.²²⁵

Zuvor hatten die Staats- und Regierungschefs des G8-Gipfels in Okinawa, Japan, im Juli 2000 bereits den Bedarf für die Einrichtung eines solchen Fonds hervorgehoben. Auch VN-Generalsekretär Kofi A n n a n hatte während des Gipfels der afrikanischen Staats- und Regierungschefs in Abuja, Nigeria, im April 2001 die Notwendigkeit des Fonds noch einmal unterstrichen. Er wurde dann vom VN-Generalsekretär auf dem VN-Aids-Gipfel in New York (25.-27.6.2001) vorgestellt und im Rahmen des G8-Gipfels von Genua (20.-22.7.2001) dann beschlossen.

Sowohl Deutschland²²⁶ als auch die Europäische Union²²⁷ begrüßten die Gründung dieses Gesundheitsfonds, wobei die Bundesgesundheitsministerin, Ulla

²²² Siehe Abschnitt D. I. 2. des vorliegenden Berichts.

²²³ "Afrika bekennt sich zu seiner Eigenverantwortung", Artikel von Bundeskanzler Gerhard Schröder, <<http://www.bundeskanzler.de/Kanzler-Aktuell-.7718.75029/Afrika-bekannt-sich-zu-seiner-Eigenverantwortung...htm>> (zuletzt besucht am 31.08.2004). Dieser Artikel des Bundeskanzlers ist am 26.06.2002 in der "Süddeutschen Zeitung", der "International Herald Tribune" (Help Africa Take Responsibility for Its Own Destiny, 10), in "Le Monde" sowie in "La Repubblica" erschienen.

²²⁴ A/RES/S-26/2, Annex, Declaration of Commitments on HIV/AIDS "Global Crisis – Global Action".

²²⁵ Offizieller Name: The Global Fund to Fight AIDS, Tuberculosis and Malaria (GFATM).

²²⁶ "Germany also welcomes the plans for the creation of a Global Fund for HIV/AIDS and Health." Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt in ihrer Rede vor der UN-General Assembly Special Session on HIV/AIDS am 25.06.2001 in New York. <<http://www.un.org/ga/aids/statements/docs/germanyE.html>>. Zugänglich über das Portal der Permanent Mission of Germany to the United Nations.

Schmidt, in ihrer Rede vor der Generalversammlung die entwicklungspolitische, wirtschaftliche und sicherheitspolitische Dimension des Kampfes gegen HIV/AIDS hervorhob.²²⁸ Die Bekämpfung von AIDS stellt einen der Schwerpunkte deutscher Entwicklungspolitik dar.²²⁹

Von Seiten der EU wurden während der Sondersitzung auch ein offenerer Umgang mit Sexualität und sexuelle Aufklärung gefordert.²³⁰ Hierzu führte ebenfalls Ministerin Schmidt aus: "Responsibility lies with the countries that are affected and at risk. They must commit themselves to the fight against HIV/AIDS [...] This includes, for example breaking the taboo on homosexuality. It also means embracing the rights of women and girls as fundamental human rights, including the right to sexual self-determination."²³¹ Zusätzlich unterstrich die EU auf dieser Sondersitzung der Generalversammlung die wichtige Rolle und die wesentlichen Beiträge, die von Seiten der Nichtregierungsorganisationen bzw. sog. "civil society actors" geleistet würden, die deshalb sowohl in die konzeptionelle Ausgestaltung als auch in die Umsetzung von Programmen zu einem größtmöglichen Maße einbezogen werden müssten.²³² Im Namen der EU unterstrich der schwedische Delegationslei-

²²⁷ "The EC welcomes the creation of a global fund as an additional mechanism to channel the support to the people and countries most in need." Statement by Mr. John B. Richardson, Head of the Delegation of the European Commission on behalf of the European Community, On the occasion of the 26th Special Session of the General Assembly of the United Nations, New York, June 27, 2001. <<http://www.un.org/ga/aids/statements/doc/ecE.html>>. Zugänglich über das Portal der Permanent Mission of Germany to the United Nations.

²²⁸ "HIV/AIDS [is] not only a public health problem, but one which spans development, economic and even security policy." Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt in ihrer Rede vor der UN-General Assembly Special Session on HIV/AIDS am 25.06.2001 in New York, A/S-26/PV.3, 15. <<http://www.un.org/ga/aids/statements/docs/germanyE.html>>. Zugänglich über das Portal der Permanent Mission of Germany to the United Nations. Vgl. hierzu auch exemplarisch die Resolution des Sicherheitsrates S/RES/1318 (2000), in der der Sicherheitsrat in seine Rolle der Gewährleistung von Frieden und Sicherheit in Afrika auch die Kontrolle und Prävention von AIDS mit einbezieht, S/RES/1318(2000), Annex VI.

²²⁹ Bericht zur Entwicklungspolitik vom 07.06.2001, BT-Drs. 14/6496.

²³⁰ H.E. Mr. Lars Engqvist, Leiter der schwedischen Delegation im Namen der Europäischen Union in seiner Rede vor der UN-General Assembly Special Session on HIV/AIDS am 25.06.2001 in New York. <<http://www.un.org/ga/aids/statements/docs/swedenE.html>>. Zugänglich über das Portal der Permanent Mission of Germany to the United Nations.

²³¹ Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt in ihrer Rede vor der UN-General Assembly Special Session on HIV/AIDS am 25.06.2001 in New York, A/S-26/PV.3, 16. Siehe hierzu auch den Redebeitrag von Lars Engqvist, Leiter der schwedischen Delegation, der im Namen der Europäischen Union dies auch nochmal unterstrich. A/S-26/PV.2, 9 f. <<http://www.un.org/ga/aids/statements/docs/germanyE.html>>. Zugänglich über das Portal der Permanent Mission of Germany to the United Nations.

²³² "The EU recognises and emphasises the vital role and essential contribution of civil society actors in the fight against HIV/AIDS, in particular people living with HIV/AIDS. They must be included in the development and implementation of programmes to the maximum extent possible. The EU recognises the crucial role played by civil society, UNAIDS and others, ..." H.E. Mr. Lars Engqvist, Leiter der schwedischen Delegation im Namen der Europäischen Union in seiner Rede vor der UN-General Assembly Special Session on HIV/AIDS am 25.06.2001 in New York. <<http://www.un.org/ga/aids/statements/docs/swedenE.html>>.

ter Lars Engqvist auch den Schutz von geistigen Eigentumsrechten im Interesse der medizinischen Forschung: "The European Community also underlines the importance of global rules on intellectual property rights in promoting investment in new medicines, and especially vaccines, in order to render prevention efforts more effective in the future."²³³

2. Genforschung

Mit der Verabschiedung der Resolution 56/93 zur "Internationalen Konvention zum Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen" im Sechsten Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 12.12.2001 wurde – basierend auf einer deutsch-französischen Initiative²³⁴ – ein entscheidender Schritt auf dem Weg zur Schaffung eines völkerrechtlich bindenden Instruments unternommen. Die Resolution 56/93 sah für das Folgejahr 2002 die Einsetzung eines Sonderausschusses (Ad Hoc Committee A/57/51) zur Vorbereitung von Verhandlungen über eine Konvention zum weltweiten Verbot des reproduktiven Klonens vor, mit dem Ziel, 2003 eine rechtsverbindliche Konvention zu erarbeiten. Ziel der Bundesrepublik Deutschland war es, zunächst den bestehenden Konsens der Staaten bezüglich eines Verbots des reproduktiven Klonens in ein bindendes Rechtsinstrument umzusetzen, um nach Abschluss der Konvention in einem weiteren Schritt die Thematik des therapeutischen Klonens zu verhandeln. Die Bundesregierung machte ihre Vorgehensweise in ihrer Antwort auf eine Kleine Frage der PDS-Fraktion deutlich: "Die gegenwärtigen Bemühungen in der UNO auf der Grundlage einer deutschen-französischen Initiative konzentrieren sich zunächst auf ein weltweites Verbot des reproduktiven Klonens, da es hierzu einen breiten internationalen Konsens und daher eine realistische Chance für eine zügige Einigung gibt. Die Behandlung des international weit kontroverseren Themas des 'therapeutischen' Klonens bleibt weiteren Überlegungen vorbehalten."²³⁵

Die Sonderkommission traf sich erstmals im Februar und März 2002 und berichtete der Generalversammlung im September 2002 von ihrer Arbeit. Diese sprach sich auf ihrem ersten Treffen (57th session) am 23.09.2003 für eine Weiterführung der Mandatsverhandlungen im Rahmen des 6. Ausschusses aus und gründete zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe. Die darauf folgenden Sitzungen des Sechsten Ausschusses, in denen der Sonderausschuss²³⁶ und die Arbeitsgruppe²³⁷

²³³ Lars Engqvist, Leiter der schwedischen Delegation, im Namen der Europäischen Union in seiner Rede vor der UN-General Assembly Special Session on HIV/AIDS am 25.06.2001 in New York. A/S-26/PV.8, 17.

²³⁴ Die Resolution 56/93 gründet auf dem deutsch-französischen Antrag (A/56/192) vom 07.08.2001, die Thematik des reproduktiven Klonens in die Agenda der 56. Generalversammlung aufzunehmen.

²³⁵ Haltung der Bundesregierung zu einem weltweiten Verbot des "therapeutischen" und reproduktiven Klonens, Antwort der Bundesregierung vom 22.04.2002, BT-Drs. 14/8841, 2.

²³⁶ Bericht des Vorsitzenden des Sonderausschusses auf dem 16. Treffen des Sechsten Ausschusses am 17.10.2002 (A/57/51).

ihre Berichte vorstellten, endeten jedoch ohne dass ein materiell tragfähiger Kompromiss zwischen dem Spanisch-US-amerikanischen Resolutionsentwurf²³⁸ eines umfassenden Verbots der Klonierung und dem deutsch-französischen Resolutionsentwurf²³⁹ zugunsten einer schrittweisen Annäherung an das Thema erreicht werden konnte. Der Sechste Ausschuss empfahl daher am 07.11.2002, die Verhandlungen der Arbeitsgruppe 2003 während der 58. Sitzungsperiode der Generalversammlung fortzuführen²⁴⁰. Trotz einer anderen Auffassung über die Art der Verhandlungsführung verfolgte die Bundesregierung in Übereinstimmung mit der deutschen Gesetzgebung²⁴¹ das Ziel eines weltweiten Verbots des Klonens von Menschen.²⁴²

Der Deutsche Bundestag bestätigte im Juli 2002 die deutsche Position, indem er auf Antrag der Koalitionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen die Bundesregierung aufforderte, bei den im Rahmen der Vereinten Nationen stattfindenden Verhandlungen ihre Ablehnung jeglicher Form des Klonens menschlicher Embryonen zum Ausdruck zu bringen und sich im Beratungsprozess für einen baldigen Beschluss über die Konvention zum Verbot reproduktiven Klonens einzusetzen.²⁴³

²³⁷ Bericht der Arbeitsgruppe auf dem 16. Treffen des Sechsten Ausschusses am 17.10.2002 (A/C.6/57/L.4).

²³⁸ Resolutionsentwurf A/C.6/57/L.3 "International Convention against Human Cloning" vom 17.10.2002, durch Spanien eingebracht (in späterer revidierter Form: A/C.6/57/L.3/Rev.1).

²³⁹ Von Deutschland eingebrachter Resolutionsentwurf A/C.6/57/L.8 "International Convention against the Reproductive Cloning of Human Beings" vom 17.10.2002.

²⁴⁰ Durch den Sechsten Ausschuss angenommener Resolutionsentwurf A/C.6/57/L.24 und Bericht des Sechsten Ausschusses (A/57/569).

²⁴¹ Vgl.: Embryonenschutzgesetz (EschG).

²⁴² Vgl.: Haltung der Bundesregierung zu einem weltweiten Verbot des "therapeutischen" und reproduktiven Klonens in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage (BT-Drs. 14/8718), in der es heißt: "Die Bundesregierung wird sich weiterhin aktiv für ein weltweites Verbot des Klonens von Menschen einsetzen. Die Haltung der Bundesregierung zu einzelnen Verhandlungsfragen wird auf der Grundlage des geltenden Rechts der Bundesrepublik Deutschland bestimmt." BT-Drs. 14/8841 vom 22.04.2002.

²⁴³ BT-Drs. 14/9682.